



► Nr. VO/2020/09238
öffentlich

Lübeck, 23.10.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Oliver Bahr (E-Mail: oliver.bahr@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Betrauung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung und des Betriebes der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Bereitstellung und des Betriebes der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur entsprechend den Vorgaben und Inhalten der als Anlage 1 beigefügten Betrauung zu betrauen und die dafür erforderlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der SWLH zu fassen. Die Ermächtigung steht unter der Bedingung eines positiven Bescheides auf Erteilung der verbindlichen Auskunft auf die Anfrage beim Finanzamt vom 04.08.2020 zum Erhalt des steuerlichen Querverbundes.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling	Zustimmend
Stadtverkehr Lübeck GmbH	Einverstanden, inhaltliche Abstimmung im Verfahren erfolgt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind von dieser Entscheidung nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, die Finanzierung erfolgt innerhalb der Stadtwerke Holding im Rahmen des steuerlichen Querverbundes.
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Durch die Bereitstellung und Nutzung der Priwallfähre kann die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs reduziert werden.</div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-G) seit dem 01.01.1996 - mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs -Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Stadtgebiet. In dieser Funktion hat sie regelmäßig in einem Nahverkehrsplan Aussagen zur Sicherstellung der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen aufzustellen.

Gemäß den Festlegungen im 4. Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (4. RNVP) soll die Halbinsel Priwall auch künftig durch eine Fährverbindung mit dem Stadtteil Travemünde verbunden werden – „Priwallfähren“. Die Fährverkehre umfassen die Personen- und die Fahrzeugbeförderung (siehe hierzu Ziff. 2.2.7 des 4. RNVP = Auszug siehe Anlage 1 der Betrauung).

Die Durchführung der Fährverkehre ist nach langjähriger Übung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) oblag. Mit der Betrauung der Leistungen im ÖPNV wurde die SL 2009 gleichzeitig mit der Durchführung der Fährleistungen betraut (Beschluss der Bürgerschaft vom 24.09.2009, TOP 16.2, Nr. 1.3, Drs. Nr.: 984).

Die Betrauung wurde später durch entsprechende Beschlüsse der Bürgerschaft in eine Direktvergabe umgewandelt (27.03.2014, VO/2014/01389 und 27.11.2014, VO/2014/02009).

Aktuell ist die SL bis zum 31.12.2020 mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erbringung der „Fährleistungen“ betraut.

Mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft über den 3. RNVP am 27.03.2014 (VO/2014/01389) hat die Bürgerschaft ihre Absicht erklärt, nach dem Auslaufen der aktuellen Betrauung diese nach Möglichkeit zu verlängern, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die erneute Betrauung der Fährleistungen zusammen mit den Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist nicht mehr möglich, da hierfür zwischenzeitlich unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen.

Grundlage für die Betrauung der Fährleistungen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Vertrages über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV) in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Betrauung gültigen Fassung. Die sogenannte „Altmark-Trans-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 24.07.2003 ist zusätzlich zugrunde gelegt. Näheres hierzu, siehe Präambel der Betrauung.

Die Vergabe erfolgt als sog. Inhouse-Vergabe, teilweise in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der, nur für den schienen- und straßengebundenen ÖPNV geltenden, EU-VO 1370/2007.

Die Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB liegen vor und sind während der Laufzeit der Betrauung zu gewährleisten:

- Die Hansestadt Lübeck muss als zuständige Behörde eine dienststellenähnliche Kontrolle über die SL ausüben.
Die SWLH ist alleinige Gesellschafterin der SL. Die Hansestadt Lübeck wiederum ist alleinige Gesellschafterin der SWLH. Die für die Direktvergabe erforderliche Kontrolle erfolgt daher vorliegend über die Kontrollkette HL-SWLH-SL. Die SWLH ist in der Rechtsform einer GmbH organisiert und damit infolge des umfassenden Weisungsrechts des Alleingeschafters Stadt gegenüber der Geschäftsführung kontrollfähig. Die Kontrolle der SL wird über den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der SWLH und die Rechte der Gesellschafterin gewährleistet.
- Die SL als Inhouse-Betreiber muss im Wesentlichen für die HL als Auftraggeber tätig sein.
Das ist der Fall, da mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der SL der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von der HL oder von einer anderen juristischen Person, die von ihr kontrolliert wird, betraut wurde,
- Es besteht an der SL keine direkte private Beteiligung

Darüber hinaus wird die SL nur öffentliche Personenverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde, also im Gebiet der Hansestadt Lübeck ausführen; Verkehrsleistungen auf abgehenden Linien des ÖPNV in benachbarte Gebiete sind dabei jedoch zulässig. Der SL ist es außerdem untersagt an wettbewerblichen Vergabeverfahren außerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck teilzunehmen.

Die Finanzierung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Wege des Verlustausgleichs über den Ergebnisabführungsvertrag mit der SWLH (s.o.). Um den Bestand des steuerlichen Querverbundes während der Laufzeit der Direktvergabe sicherzustellen, hat die SL am 04.08.2020 eine verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt gestellt. Eine Antwort steht noch aus.

Nach einer positiven Entscheidung der Lübecker Bürgerschaft wird die Betrauung der Fährleistungen für weitere 25 Jahre in Form einer Gesellschafterweisung durch den Bürgermeister im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgen.

Ganzjähriger Betrieb an der Norderfähre:

Es ist beabsichtigt, die Leistung der Fußgängerfähre an der Nordermole auszuweiten. Hierzu hat der Bürgermeister den Stadtverkehr Lübeck bereits mit einem zusätzlichen Fährverkehr bis vorerst zum 31.03.2021 beauftragt. Der Fährverkehr findet in den folgenden Zeiten statt:

Ab 01.09.2020:

Verlagerung der Bedienzeiten von 10:00 – 18:00 Uhr auf 12:00 bis 20:00 Uhr
(während der Herbstferien, beginnend ab dem Jahr 2021 - 10:00 – 22:00 Uhr)

Ab 01.11.2020:

Montag – Donnerstag 12:00 - 18:00 Uhr
Freitag – Sonntag 12:00 - 20:00 Uhr (auch 23.12. – 06.01.)

24.12.2020 12:00 – 17:00 Uhr
31.12.2020 12:00 – 01.00 Uhr

Die Verwaltung beabsichtigt darüber hinaus nach Beschluss der generellen Betrauung auch für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 einen ausgeweiteten Betrieb der Personenfähre zu beauftragen. Dieser soll in Abstimmung mit dem Stadtverkehr wie folgt aussehen:

Ab 01.04.2021 12:00 – 20:00 Uhr
(während der Osterferien SH 10:00 – 22:00 Uhr)

Ab 01.07.2021 10:00 – 22:00 Uhr

Ab 01.09. - 31.10.2021 12:00 – 20:00 Uhr
(während der Herbstferien SH 10:00 – 22:00 Uhr)

Ab 01.11.2021 bis 31.12.2021
Montag – Donnerstag 12:00 - 18:00 Uhr
Freitag – Sonntag 12:00 - 20:00 Uhr (auch 23.12. – 30.12.)
24.12.2021 12:00 – 17:00 Uhr
31.12.2021 12:00 – 01.00 Uhr

Die Kosten bis zum 31.03.2021 in Höhe von EUR 83.700 werden aus Mitteln des FB 2 bestritten. Ab dem 01.04.2021 kalkuliert der Stadtverkehr mit einem zusätzlichen Zuschussbedarf von netto 53.700 EUR. Die Kosten sind ebenfalls durch den städtischen Haushalt auszugleichen. Hierzu werden die entsprechenden Mittel im Produkt 547001Aufgabenträgerschaft ÖPNV geordnet.

Es ist beabsichtigt, bei einem positiven Ergebnis des Probebetriebes einen ganzjährigen Verkehr an der Nordefähre auch über diesen Zeitraum hinaus beizubehalten.

Diese Ausweitung ist auf Grund einer Optionsklausel (s. Anlage 2.2. - Anforderungen der Hansestadt Lübeck an die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur – Ziffer 1.2 bzw. 1.6.) möglich. Die Festlegung des bedarfsgerechten Angebots inkl. Kalkulation der Einnahmen- und Aufwendungen wird zeitnah nach dem Pilotbetrieb erfolgen. Die mit der Ausweitung des Fährbetriebs verbundenen Planaufwendungen sollen 15 % der Gesamtaufwendungen des Fährbetriebs nicht überschreiten. Für die dauerhafte Ausweitung nach Auswertung des Probebetriebes ist ein Beschluss der Bürgerschaft notwendig.

Anlagen:

- Anlage 1: Betrauung
- Anlage 2: Anlagen der Betrauung:
 - Anlage 2.1: aktuelle Fahrpläne
 - Anlage 2.2: Anforderungen der Hansestadt Lübeck an die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur
 - Anlage 2.3.: aktueller Fährtarif inkl. Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
 - Anlage 2.4: Vorgaben für die Trennungsrechnung
 - Anlage 2.5: Anreizsystem
 - Anlage 2.6: Betriebsdaten der eingesetzten Fähren
 - Anlage 2.7: Grundstücke und Genehmigungen für den Fährbetrieb

Senatorin Joanna Hagen

Betrauung

der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur durch die Hansestadt Lübeck

Präambel

Die Hansestadt Lübeck ist Aufgabenträgerin für den nicht schienengebundenen ÖPNV in ihrem Stadtgebiet. Nach dem regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (RNVP) soll die Halbinsel Priwall auch künftig durch eine Fährverbindung mit Travemünde verbunden werden (Priwallfähren). Die Hansestadt Lübeck betraut die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) für die Zukunft nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähren. Die Fährverkehre umfassen Personen- und Fahrzeugbeförderung inklusive der Vorhaltung und des Betriebs der Infrastruktur.

Die Betrauung beruht auf den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Betrauung gültigen Fassung sowie der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGHs (Urteil vom 24.07.2003 - Rs. C- 280/00 Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH; Altmark-Trans-Kriterien).

Vergaberechtlich erfolgt die Betrauung als Inhouse-Vergabe im Sinne von § 108 Abs. 1 GWB, deren Voraussetzungen im Verhältnis der Hansestadt Lübeck zur SL vorliegen.

1. Abschnitt: Betrauung mit der Erbringung des Fährverkehrs (Priwallfähren)

§ 1 Betrauung

- (1) Die Hansestadt Lübeck betraut die SL mit der Erbringung des Fährverkehrs auf der Verbindung zwischen Priwall und Travemünde (Priwallfähren) sowie mit der Erfüllung von Aufgaben, die in direktem Zusammenhang hiermit stehen (z. B. Marketing / Vertrieb; s. 4.

RNVP Ziffer 2.2.7). Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst den Fährbetrieb der Priwallfähren unter Einhaltung der geltenden Beförderungstarife. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung kann während der Laufzeit dieser Betrauung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen fortgeschrieben werden.

- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des Fährverkehrs hat SL folgende Einzelpflichten (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung):
- a. Durchführung des Fährbetriebs entsprechend der Fahrpläne (**Anlage 1**)
 - b. Vorhaltung und Betrieb (Anschaffung, Wartung, Instandhaltung und Pflege) der gesamten Infrastruktur (**Anlage 2**)
 - c. Anwendung und Weiterentwicklung des Fähr-Tarifs mit Berücksichtigung der Verknüpfung zum ÖPNV-Tarif in seiner jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**)
 - d. Anwendung des Beschäftigtentarif TV-N SH in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 Fortschreibung/ Änderungen

- (1) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieser Betrauung werden nach folgenden Maßgaben fortgeschrieben und werden Bestandteil dieser Betrauung:
1. Fortschreibung des im 4. RNVP der Hansestadt Lübeck unter Ziffer 2.2.7 beschriebenen Leistungsumfangs auf der Grundlage von Verwaltungsentscheidungen und Beschlüssen der politischen Gremien.
 2. Entscheidungen der für den Fährbetrieb zuständigen Organisationseinheiten der Hansestadt Lübeck.
 3. Nachfragegerechte Änderung der Fährverkehre: Die SL unterbreitet der Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung zur nachfragegerechten Änderung der Fährverkehre, die der Genehmigung der Hansestadt Lübeck binnen angemessener Zeit bedarf. Die SL teilt der Hansestadt Lübeck zusammen mit dem Vorschlag mit, bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Genehmigung benötigt, um die Maßnahme innerhalb des geplanten Zeitplans umzusetzen.
 4. Fortschreibung der Qualitätsstandards und sonstigen Verkehrsverbesserungen: Die SL kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards einschließlich Ressourceneinsatz sowie sonstige Verkehrsverbesserungen mit einem zeitlichen Vorlauf, der die Fristen möglicher

Genehmigungsverfahren und von Beschlüssen städtischer Organe beachtet, unterbreiten, über die die Hansestadt Lübeck binnen angemessener Zeit entscheidet. Die SL teilt der Hansestadt Lübeck zusammen mit dem Vorschlag mit, bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Genehmigung benötigt, um die Maßnahme innerhalb des geplanten Zeitplans umzusetzen. Hierunter fallen nicht unternehmerische Entscheidungen der SL in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 1 Abs. 2, wie z.B. Beschaffungen oder Auftragsvergaben.

5. Als Fortschreibung des Anforderungsprofils gilt der Fall einer geringfügigen Änderung: Die SL darf Angebotsanpassungen unter Einhaltung der Qualitätsstandards nach eigenem Ermessen vornehmen, um das Fährangebot an die Nachfrage anzupassen, wenn die Auswirkungen auf die Aufwendungen für das Fährangebot voraussichtlich einen Betrag von + 5 /- 3% der Planaufwendungen nach § 4 Abs. 2 nicht überschreiten. Die SL informiert die Hansestadt Lübeck möglichst im Vorwege, jedoch auf alle Fälle zeitnah über die Änderungen/Anpassungen.
- (2) Die SL wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck im Vorwege binnen angemessener Frist zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Angebotsanpassungen werden gemäß den §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen. Sofern die Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung gemäß Abs. 1 Nr. 2 verlangt, die bei der SL zusätzliche Investitionen erforderlich macht, erfolgt ebenfalls eine Anpassung des Ausgleichs. Bei Investitionen wird der zusätzliche Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Hansestadt Lübeck und der SL auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der SL verbindlich abgestimmt.
 - (3) Sofern die Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung gemäß Abs. 1 Nr. 2 verlangt, die bei der SL zu negativen Effekten aus der Anwendung eines Fährtarifs im Sinne eines Höchsttarifs (bspw. (teilweise) Integration in den ÖPNV-Tarif, Absenkung Fahrzeugtarif o. ä.) führen, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Bei negativen Effekten aus der Anwendung eines Fährtarifs im Sinne eines Höchsttarifs erfolgt eine Erstattung. Die Hansestadt Lübeck und die SL verständigen sich zuvor über die Datengrundlage und das anzuwendende Verfahren zur Ermittlung der Mindereinnahmen.
 - (4) Im Falle von Abs. 2 und 3 erfolgt die Finanzierung nach Maßgabe von §§ 4 und 5.

§ 3 Zugangsgewährung zu Anlegestellen

Die SL hat Dritten, die die Anlegestellen während der Laufzeit der Betrauung zur Erbringung eines Fährbetriebes oder in ähnlicher Weise nutzen möchten, den Zugang zu diesen zu gewähren. Der Anspruch Dritter auf Mitbenutzung richtet sich nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach kann das Verkehrsunternehmen die Mitbenutzung verwehren, wenn dies aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder dem Verkehrsunternehmen nicht zumutbar ist. Für die Mitbenutzung kann das Verkehrsunternehmen ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB verlangen.

2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

§ 4 Vorabfestlegung des ex ante- Ausgleichsbedarfs und -leistung

- (1) Die jährliche Finanzierung der der SL für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge (insbesondere Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeinnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fährbetriebs erzielte Erträge oder Zuschüsse) und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck gemäß § 5 sowie sonstige Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen kommen in Betracht:
- a. Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der SL über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (insb. auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags),
 - b. die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen durch die Hansestadt Lübeck oder ihre Beteiligungen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugunsten der SL,
 - c. die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Hansestadt Lübeck zu Gunsten der SL,
 - d. Ausgleichsleistungen auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften,
 - e. Investitionszuschüsse der Hansestadt Lübeck, der benachbarten Aufgabenträger oder deren kreisangehörigen Gemeinden, der EU, des Landes oder des Bundes sowie
 - f. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Betrauung.

Die Ausgleichsleistungen gemäß Abs.1 lit a. und b. sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die objektive und transparente Vorabfestlegung der Parameter im Sinne des zweiten Kriteriums der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH, anhand derer der Ausgleich berechnet wird; der SL wird ein rechnerischer angemessener Gewinn in Höhe von 3 % pro Jahr der Planaufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten Ausgleich erhöht.
- (3) Die SL plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Aufwendungen früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Aufwendungen für das folgende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 4).
- (4) Die SL plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr.
- (5) Stellt die SL im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag überschritten wird, nimmt sie eine Anpassung der Plan-Trennungsrechnung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens EUR 100.000 zu erwarten ist und gibt die Planänderung der Hansestadt Lübeck mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend, sofern Abweichungen für die Erhöhung ursächlich sind, die von der SL aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind. SL wird kurzfristig Maßnahmen ergreifen, um nach Möglichkeit die Effekte bereits unterjährig zu mindern. Die Ausgleichsleistungen auf Basis der Ist-Trennungsrechnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Aufwendungen im Rahmen der Plan-Trennungsrechnung dürfen maximal den durch eine branchenkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen nach Maßgabe des 4. Kriteriums der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH entstehen würden, dem die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Betrauung obläge.

- (7) Der Maßstab eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens wird auf der Grundlage der testierten Jahresabschlüsse anhand einer analytischen Kostenermittlung und -bewertung ermittelt und für die Folgejahre fortgeschrieben. SL lässt ein solches Gutachten durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellen. SL benennt vor Beauftragung das ausgewählte Wirtschaftsprüfungsunternehmen gegenüber der für den Fährbetrieb zuständigen Organisationseinheit der Hansestadt Lübeck. Diese kann der Wahl binnen 14 Tagen widersprechen.
- (8) Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag der Ist-Trennungsrechnung den prognostizierten Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Plananpassungen gemäß Abs. 5, weist die SL für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in der Zukunft, soweit möglich, zu vermeiden.
- (9) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der SL aus dieser Betrauung nicht.

§ 5 Plan- und Ist-Trennungsrechnung

- (1) Die SL erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung (Plan-Trennungsrechnung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Istrechnung (Ist-Trennungsrechnung) für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. In den Trennungsrechnungen sind die betrauten Verkehrsleistungen und Nebengeschäfte gesondert auszuweisen. Für den Aufbau ist das Schema der **Anlage 4** verbindlich.
- (2) Tätigkeiten außerhalb des betrauten Fährangebotes sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen; sie sind gesondert auszuweisen, wenn die Erträge 70.000 € in dem jeweiligen Rechnungsjahr übersteigen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30.000 € dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.
- (3) In den Trennungsrechnungen sind weiterhin gesondert auszuweisen:
1. die Betriebsleistung in Betriebsstunden und
 2. der rechnerische Gewinn.

- (4) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge sowie deren Fortschreibung zu den betrauten Verkehren und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) und Vorgaben der **Anlage 4** zu beachten und entsprechend zu dokumentieren.
- (5) In der jeweiligen Ist-Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der SL von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z. B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder die Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.
- (6) Die Trennungsrechnungen werden der Hansestadt Lübeck zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis spätestens zum 20.12. für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Hansestadt Lübeck in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung soll innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Trennungsrechnung erfolgen. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Hansestadt Lübeck gemäß § 5 Abs. 6 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr. Erfolgt dies bis spätestens 31.03. nicht, gilt diese als erteilt. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen und spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten und der Hansestadt Lübeck ist das Ergebnis der Begutachtung zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Ex post-Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand ist entsprechend dem dritten Kriteriums der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen andererseits zuzüglich eines angemessenen Gewinns in Höhe von 3 % pro Jahr bezogen auf die Ist-Aufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen im Rahmen der Ist-Trennungsrechnung dürfen maximal den Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen nach Maßgabe des 4. Kriteriums der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH entstehen würden, dem die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Betrauung obläge (siehe hierzu §.4 Abs. 7).
- (3) Die SL wird spätestens bis zum 30.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Über-

kompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Der Nachweis umfasst die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß **Anlage 4** unter Anwendung der Durchführungsvorschriften erstellte Ist-Trennungsrechnung. Im Fall einer Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistung weist der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzlich den konkreten Wert aus.

- (4) Im Falle, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 in einem Jahr ergeben sollte, hat die SL die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gem. Abs. 1 nicht überschreiten. Die Hansestadt Lübeck stellt sicher, dass die SL alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.
- (5) Misslingt die Kompensation nach Abs. 4 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1 und/oder 2, hat die SL den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Hansestadt Lübeck und die SL werden einvernehmlich, ggf. unter Einbeziehung des Finanzamts, festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
- (6) Die von der Hansestadt Lübeck für das betraute Fährangebot gewährte Ausgleichsleistung darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der SL ist ausgeschlossen.

§ 7 Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

- (1) Analog des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der SL für die gemeinwirtschaftliche Leistungserbringung im ÖPNV und demzufolge entsprechend Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007¹ (VO 1370/2007) wird ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung
- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
 - der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität
- vorgesehen.
- (2) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des betrauten Fährbetriebes gilt das Anreizsystem gemäß **Anlage 5**. Es wird einschl. künftiger Änderungen Bestandteil dieser Betrauung.
- (3) Die Hansestadt Lübeck kann das Anreizsystem unter Beteiligung der SL mit Wirkung für diese Betrauung ändern. Die für diese Betrauung geltenden Qualitätsstandards sowie eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben.
- (4) Die monetären Regelungen des Anreizsystems dürfen die Durchführung des mit der SL bestehenden Ergebnisabführungsvertrages nicht berühren.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Zuständige Stelle

Die Hansestadt Lübeck ist die zuständige Stelle für den operativen Vollzug dieser Betrauung (Fortschreibung gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, Finanzierungsanpassungen, Berichtspflichten etc.). Zuständige Stelle bei der SL ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/169 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22)

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung, Aufbewahrung

- (1) Die Betrauung tritt am 01.01.2021 in Kraft und erfolgt für eine Laufzeit von 25 Jahren. Die Hansestadt Lübeck wird bis spätestens zum 31.12.2045 über eine Anschlussregelung befinden.
- (2) Die Betrauung endet, wenn die Hansestadt Lübeck Einzelpflichten oder Rechte der SL, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieser Betrauung dient und für die Hansestadt Lübeck und die SL zumutbar ist.
- (3) Die SL ist – unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen dieser Betrauung vereinbar sind, während der Laufzeit dieser Betrauung und darüber hinaus mindestens für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 10 Vorrang, Unwirksamkeit

- (1) Die Inhalte dieser Betrauung führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder in sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten der SL.
- (2) Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diese Betrauung weder ersetzt noch geregelt. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der SL bleiben unberührt.

§ 11 Gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit

Die Erteilung dieses Dienstleistungsauftrages wird durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen und durch die Gesellschafterversammlung der SL verbindlich umgesetzt.

§ 12 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Betrauung:

Anlage 1: aktuelle Fahrpläne

Anlage 2: Anforderungen der Hansestadt Lübeck an die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur

Anlage 3: aktueller Fährtarif inkl. Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Anlage 4: Vorgaben für die Trennungsrechnung

Anlage 5: Anreizsystem

Anlage 6: Betriebsdaten der eingesetzten Fähren

Anlage 7: Grundstücke und Genehmigungen für den Fährbetrieb

Autofähre Fährzeiten

Fährzeiten der Priwallfähre

2020

Ab Travemünde					Ab Priwall				
0	00		30		0	Rückfahrten unmittelbar nach der Ankunft			
1	00		30		1				
2	00		30		2				
3	00	15	30	45	3				
4	00	15	30	45	4				
	Von 05:00 bis 22:45 Uhr alle 10 bis 15 Minuten				5	von 05:15 bis 22:50 Uhr alle 10 bis 15 Minuten			
23	00	15	30	45	23	Rückfahrten unmittelbar nach der Ankunft			

Bei durchgängigem Schiffsverkehr, Nebel, Sturm oder anderen Unwägbarkeiten können sich die Abfahrten verzögern bzw. ganz ausfallen.

Norderfähre Fahrzeiten

2020

01.04.2020 bis 31.10.2020

Datum	Täglich	Takt
01.04.2020 bis 30.06.2020	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
01.07.2020 bis 31.08.2020	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
01.09.2020 bis 31.10.2020	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
Travemünder Woche		
17.07.2020 bis 26.07.2020	08:00 Uhr bis 00:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
Freitag und Samstag	08:00 Uhr bis 01:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
Letzte Abfahrt: ab Travemünde (von der Priwall-Seite 10 Minuten vor Einsatzende).		

Bei durchgängigem Schiffsverkehr, Nebel, Sturm oder anderen Unwägbarkeiten können sich die Abfahrten verzögern bzw. ganz ausfallen.

Anlage 2: Anforderungsprofil der Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH

1. Leistungsangebot

1.1. Fahrzeug- und Personenfähre (Wagenfähre)

Der Fährbetrieb erfolgt zwischen Lübeck-Travemünde (Trave-km 25,7) und der Priwall-Halbinsel mit einer kombinierten Fahrzeug- und Personenfähre ganzjährig im 24-Stunden-Betrieb.

Zur Sicherstellung der Notversorgung der Priwall-Halbinsel, z. B. für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und für Krankenwagen, wird der Fährbetrieb mit einer Fähre ständig sicher gestellt.

Der Fährbetrieb erfolgt gemäß den jeweils aktuellen Fahrplänen (**Anlage 1**). Die Bedienung erfolgt in der Regel im 10-/15-Minuten-Takt mit an der jeweiligen Nachfrage orientierten Kapazitäten.

Der Fahrplan gestaltet sich aus wirtschaftlichen Gründen bedarfsgerecht.

1.2. Personenfähre (Norderfähre)

Saisonabhängig wird das Leistungsangebot bedarfsorientiert zur Beförderung von Personen im Bereich Trave-km 26,8 durch den Einsatz einer Personenfähre ergänzt (ab Ostern, spätestens ab 01. April bis einschließlich Oktober täglich).

Auf den jeweils aktuellen Fahrplan (Anlage 1) wird verwiesen.

Der Fahrplan gestaltet sich aus wirtschaftlichen Gründen bedarfsgerecht.

Optionen zur Erweiterung des Betriebes der Personenfähre befinden sich unter 1.6.

1.3. Beförderungs- und Tarifbestimmungen

Für die Beförderung gelten die jeweils aktuellen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Stadtverkehr Lübeck GmbH, diese sind als **Anlage 3** beigefügt.

1.4. Fahrzeugvorhaltung

Die derzeit im Einsatz befindlichen Fahrzeuge

- 3 Doppelendfähren für den Fahrzeug- und Personenverkehr und
- 2 Personenfähren

sind mit ihren Betriebsdaten in der **Anlage 6** aufgeführt.

Zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes der Fahrzeugfähren im Wartungs- und Schadensfall sind insgesamt zwei kombinierte Fahrzeug- und Personenfähren sowie eine Personenfähre vorzuhalten.

In der Hauptverkehrszeit werden zwei kombinierte Fahrzeug- und Personenfähren bedarfsorientiert eingesetzt. In der Hauptsaison soll zu den Stoßzeiten eine dritte kombinierte Fahrzeug- und Personenfähre an den Hauptanlegern, ebenfalls bedarfsorientiert, eingesetzt werden.

In den Nebenverkehrszeiten wird mindestens eine kombinierte Fahrzeug- und Personenfähre eingesetzt.

1.5. Beförderungskapazitäten

Folgende Beförderungskapazitäten werden vorgehalten und bedarfsgerecht eingesetzt:

Fahrzeugfähren: ca. 100 Fahrzeuge
ca. 150 Fahrräder
ca. 600 Personen

jeweils je Stunde und Richtung, die Angaben beziehen sich auf voll ausgelastete Schiffe TRAVEMÜNDE und PÖTENITZ; Schiff BERLIN hat eingeschränkte Kapazitäten.

Personenfähre: ca. 100 Personen pro Fahrt.

1.6. Mögliche Ausweitungen des Fährangebots (Option)

Aufgrund der weiteren touristischen Entwicklung von Travemünde und auf dem Priwall plant die Hansestadt Lübeck eine Ausweitung der Fährverkehre an der Norderfähre (Personenfähre) zu beauftragen. Diese Ausweitung soll maximal 15 % der Planaufwendungen betragen und ist als optionale Leistung Bestandteil des betrauten Fährverkehrsangebots. Sollte die Hansestadt Lübeck von dieser Option Gebrauch machen, gilt dies als Fortschreibung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 und der erforderliche zusätzliche Ausgleichsbetrag wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Die geplanten Ausweitungen des Fährangebots an der Norderfähre, sowie der Einsatz einer dritten Wagenfähre können dazu führen, dass die vorhandenen Büro-, Sozial- und Werkstattgebäude nicht ausreichen und ggf. erweitert / an die Nutzung angepasst werden müssen. Die dann ggf. erforderliche Ausweitung der vorhandenen Büro-, Sozial- und Werkstattkapazitäten gilt in diesem Fall ebenfalls als Fortschreibung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 und der

erforderliche zusätzliche Ausgleichsbetrag wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Zudem ist eine zukünftige Ausweitung des Fährangebots in Form der Errichtung einer Fährverbindung zwischen Schlutup und Herrenwyk in der Diskussion. Hierzu ist wäre im Vorfeld eine aufwändige Konzeption und Planung erforderlich. Diese betrifft insbesondere folgende Themenkomplexe bzw. Prüfungen:

- Notwendige Infrastrukturmaßnahmen (Kauf von Grundstücken, Bau von barrierefreien Anlegern, Bau eines Fährschiffs, Schaffung von Sozialräumen für das Fährpersonal)
- -Festlegung des Schiffstyp (Dimensionierung, Antriebsart)
- Möglicher Liegeplatz für ein Fährschiff
- Klärung der Genehmigungsfähigkeit der notwendigen Genehmigungen (Wasserrechtliches, Linienverbindung, Anforderungen an ein neues Schiff)
- Barrierefreie Zugänge landseitig inkl. Infrastrukturmaßnahmen (Umbau von Fuß- / Radwegen, Anbindung ÖPVN)
- Mögliche Bedienungszeiten um Personalbedarf und Betriebskosten abschätzen zu können
- Kosten für die Maßnahmen und Finanzierung
- Einnahmeproggnose durch Pilotphase
- Überprüfung, ob der Fährtarif, der für die Fahrt TVM-Priwall gilt für diese Verbindung angepasst werden sollte
- Rechtliche Prüfung ob dieser Linienverkehr direkt beauftragt werden darf, welche Rechtsgrundlagen hier gelten oder ob es sich um einen touristischen Verkehr handelt, der ausgeschlossen werden muss

Die Durchführung der Konzeption ist als optionale Regieleistung Bestandteil des betrauten Fährverkehrsangebots. Sollte die Hansestadt Lübeck von dieser Option Gebrauch machen, gilt dies als Fortschreibung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 und der erforderliche zusätzliche Ausgleichsbetrag wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

2 **InfrastrukturAnleger/Brücken**

4 Fahrzeuganleger (je zwei auf der Travemünder- und der Priwallseite),
Trave-km 25,7

2 Personenanleger (je einer auf der Travemünde- und der Priwallseite),
Trave-km 26,8

1 Betriebsbrücke (Personenanleger auf der Travemünder Seite), Trave-km 25,8; die
wasserrechtlichen Genehmigungen zur Nutzung der Flächen sind vom WSA erteilt.

Die Anleger sollen soweit möglich barrierefrei ausgebaut sein und sind mit
Fahrgastunterständen, Beleuchtung und Fahrgastinformationen auszustatten.

Bei vorhandenen Flächenkapazitäten ist die Einrichtung von Park&Ride und
Bike&Ride Einrichtungen vorzusehen.

2.1. **Grundstücke und Gebäude**

Im Bereich der Fähranleger für die „Autofähren“ befinden sich Grundstücke in
Travemünde (Trave-km 25,7) und auf der Priwall-Halbinsel im Eigentum der
Stadtverkehr Lübeck GmbH. Die einzelnen Flächen (Flurstücke und Größen) sind
der **Anlage 7** zum Betrauungsakt zu entnehmen. Hier sind ebenfalls angemietete
Grundstücke oder Genehmigungen für die Nutzung von Wasserflächen aufzuführen

In dem Verwaltungs- und Sozialgebäude Flr. 5 Flurst 225 und 226 ist ein Service-
Center für die ÖPNV- und Fährkunden sowie ein Werkstatt- und Lagerbereich
vorzuhalten.

Auf dem Priwall werden auf öffentlichem Gelände genutzt:

1 Fahrgastunterstand, 2 Fahrkartenautomaten, 1 Kassierhaus, Ampel und
Schrankenanlagen; ein Sozialraum mit Personal-WC ist im Gebäude des
Kurbetriebes Travemünde angemietet

Auf der Travemünder Seite werden auf öffentlichem Gelände genutzt:

1 Fahrgastunterstand, 2 Fahrkartenautomaten, 1 Kassierhaus, Vitrinen /
Informationstafeln

2.2. **Sonstige Infrastruktur**

Verkehrslenkungsanlagen an den 4 Fähranlegern der Fahrzeugfähren mit
Schranken und optischer Signalisierung

Abfertigungsunterstände und Fahrgelderhebungs- und Abrechnungssysteme

Verwaltungs-, Vertriebs-, Werkstatt- und Lagerräume

2.3. Zuständigkeit für Wartung, Unterhaltung und Verkehrssicherung

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH hat zur sicheren Durchführung der oben aufgeführten Verkehrsleistungen die dafür erforderlichen technischen Anlagen und Schiffe sowie die Infrastruktur zu warten und zu unterhalten und ist für diese in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen, Schiffe und Grundstücke verkehrssicherungspflichtig.

TARIFÜBERSICHT DER PRIWALLFÄHRE

	Einzel- fahrkarte	Mehrfahr- tenkarte (6 Fahrten)	Gruppen- karte*** (pro Person/ Fahrzeug)	Wochen- karte	Monats- karte	Jahres- karte
Personen						
Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre), Schüler und Auszubildende*	0,90 €	4,50 €	0,80 €	7,50 €	22,00 €	154,00 €
Erwachsene	1,40 €	7,00 €	1,20 €	11,40 €	33,00 €	231,00 €
Schüler der Priwallschulen				4,80 €	13,90 €	98,00 €
Fahrzeuge** (ohne Personen)						
Fahrräder	0,90 €	4,50 €	0,80 €	7,50 €	22,00 €	154,00 €
Einspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Mofas, Mopeds, Motorräder)	1,90 €	9,60 €	1,60 €	16,10 €	46,90 €	317,00 €
Mehrspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder mit Beiwagen, Quads)	3,20 €	15,90 €		27,50 €	79,80 €	536,00 €
Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t (z. B. Pkws, Lkws, Anhänger)	4,10 €	20,70 €		35,10 €	101,70 €	699,00 €
Fahrzeuge von mehr als 3,5 t bis einschließlich 7,5 t (z. B. Lkws sowie Zugmaschinen, Anhänger, Trecker)	7,70 €	38,70 €				1.327,00 €
Fahrzeuge von mehr als 7,5 t bis einschließlich 16 t (z. B. Lkws sowie Anhänger)	10,50 €	52,50 €				1.807,00 €
Fahrzeuge von mehr als 16 t bis einschließlich 38 t	16,60 €	82,80 €				2.845,00 €
Busse bis einschließlich 10 t	10,50 €	52,50 €				
Busse von mehr als 10 t	16,60 €	82,80 €				
Taxis inkl. Fahrer (Lastfahrt kostenpflichtig; Rückfahrt kostenlos)	5,50 €					
Fahrzeuge mit E-Kennzeichen zahlen jeweils den um ca. 50 % reduzierten Fährtarif. Eine genaue Übersicht über die E-Fahrzeug-Fährtarife finden Sie auf www.sv-lübeck.de						
Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,55 m) zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif. Fahrzeuge mit Gefahrgut zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif.						

* Schüler und Auszubildende erhalten bei Vorlage eines Schüler-, Studenten- oder sonstigen amtlichen Ausweises Zeitkarten zum ermäßigten Tarif.

** Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das zulässige Gesamtgewicht lt. Fahrzeugschein.

*** Mindestens 7 Personen bzw. Fahrzeuge einer Tarifgruppe (Erwachsene, Kinder, Fahrräder oder Motorräder).

TARIFÜBERSICHT DER PRIWALLFÄHRE FÜR FAHRZEUGE MIT E-KENNZEICHEN

	Einzel- fahrkarte	Mehrfahr- tenkarte (6 Fahrten)	Gruppen- karte** (pro Person/ Fahrzeug)	Wochen- karte	Monats- karte	Jahres- karte
Fahrzeuge mit E-Kennzeichen* (ohne Personen)						
Einspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Mofas, Mopeds, Motorräder)	1,00 €	4,80 €	0,80 €	8,10 €	23,50 €	158,50 €
Mehrspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder mit Beiwagen, Quads)	1,60 €	8,00 €		13,80 €	39,90 €	268,00 €
Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t (z. B. Pkws, Lkws, Anhänger)	2,10 €	10,40 €		17,60 €	50,90 €	349,50 €
Fahrzeuge von mehr als 3,5 t bis einschließlich 7,5 t (z. B. Lkws sowie Zugmaschinen, Anhänger, Trecker)	3,90 €	19,40 €			86,40 €	663,50 €
Busse bis einschließlich 10 t	5,30 €	26,30 €				
Busse von mehr als 10 t	8,30 €	41,40 €				
Taxis inkl. Fahrer (Lastfahrt kostenpflichtig; Rückfahrt kostenlos)	3,50 €					
Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,55 m) zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif. Fahrzeuge mit Gefahrgut zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif.						

* Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das zulässige Gesamtgewicht lt. Fahrzeugschein.
** Mindestens 7 Fahrzeuge der gleichen Tarifgruppe.

Priwallfähre

Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen

Gültig ab
01.01.2020



STADTVERKEHR
LÜBECK





INHALT

Allgemeines	Seite 4–7
1. Geltungsbereich	Seite 4
2. Tarifstruktur/Fahrpreisermittlung	Seite 4
3. Erwerb der Fahrkarten	Seite 4
4. Geltungsdauer	Seite 4
5. Beförderung	Seite 4
6. Kinder	Seite 5
7. Schüler/Auszubildende	Seite 5
8. Kraftfahrzeuge	Seite 5
9. Behandlung der Fahrkarten	Seite 5
10. Zahlungsmittel	Seite 6
11. Erstattung und Rückgabe von Fahrkarten	Seite 6
Tarifbestimmungen	Seite 7–19
1. Bartarif	Seite 7
2. Zeitkarten	Seite 7
3. Sonderregelungen	Seite 11
4. Fahrkarten per App	Seite 16
Beförderungsbedingungen	Seite 20–26

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten in dieser Broschüre der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

TARIFBESTIMMUNGEN DER STADTVERKEHR LÜBECK GMBH – BEREICH FÄHREN

Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen für den Bereich Fahren gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Pri-wallfähren gemäß den geltenden Beförderungsbedingungen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aus-hang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Fahrkarten sind, soweit sich aus den Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, nicht übertragbar.

2. Tarifstruktur/Fahrpreisermittlung

Der Tarif ist unterteilt in einen Personentarif und einen Fahr-zeugtarif. Im Fahrzeugtarif sind die Kosten für den Fahrer und andere Insassen oder Beifahrer nicht enthalten. Der Personentarif ist zusätzlich zu entrichten.

3. Erwerb der Fahrkarten

Der Verkauf der Fahrkarten erfolgt durch das Fährpersonal an den Fahren, über stationäre Fahrkartenautomaten, Vorver-kaufsstellen, das Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie eine Smartphone-App. Ein Abonnement kann für ausgewählte Fahrkartenarten über die Stadtverkehr Lübeck GmbH bestellt werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf be-stimmte Vertriebswege beschränkt sein.

Der Fahrgast hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

4. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus den Tarifbestimmungen der Fahrkarte.

5. Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapa-zitäten. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind von der Fahrt auch dann aus-

geschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen. Es gilt § 4 der Beförderungsbedingungen.

6. Kinder

Kinder bis einschließlich 14 Jahre fahren zum ermäßigten Fahrpreis (Einzel-/Mehrfahrtenkarte Kind). Bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert

- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder
- in Begleitung einer Person ab 15 Jahren, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke ist.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte zu lösen.

7. Schüler/Auszubildende und diesen Gleichgestellte

Wochen-, Monats- und Jahreskarten nach dem Tarif für Schüler und Auszubildende sind nur in Verbindung mit einem Schü-ler-, Studierenden- oder sonstigen amtlichen Lichtbildausweis gültig, der für das jeweilige Schul- oder Lehrjahr bzw. Semester von der Ausbildungsstätte abgestempelt ist. Zeitkarten für Aus-zubildende und diesen Gleichgestellte sind personengebunden.

8. Kraftfahrzeuge

Für jedes zulassungspflichtige Straßenfahrzeug ist der Fahr-zeugtarif zu entrichten.

Das zulässige Gesamtgewicht richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein. Dieses ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

9. Behandlung der Fahrkarten

Fahrkarten müssen bis zur Beendigung der Fahrt zur Prüfung vorgezeigt und auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt wer-den können. Sie sind so aufzubewahren, dass jederzeit eine Prüfung durch das Personal der Stadtverkehr Lübeck GmbH möglich ist. Eine Laminierung (Einschweißen) der Fahrkarte durch den Kunden ist unzulässig.

Ein Fahrgast, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und hat seine Personalien anzugeben. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt. Bei Verlust einer Fahrkarte leistet die Stadtverkehr Lübeck GmbH keinen Ersatz.

10. Zahlungsmittel

In Ergänzung der geltenden Beförderungsbedingungen zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln nimmt das Fahrpersonal Geldbeträge bis zu 50 Euro zum Wechseln an.

Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezählt bereitzuhalten. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, 1- und 2-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen können leider nicht berücksichtigt werden.

11. Erstattung und Rückgabe von Fahrkarten

Anträge auf Erstattung von Beförderungsentgelt können im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde eingereicht werden. Anträge auf Erstattung von Jahreskarten sind schriftlich an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, zu richten. Vom zu erstattenden Betrag werden für die bargeldlose Erstattung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro und ggf. Auslagen für Überweisungen abgezogen. Ein Abzug einer Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht, wenn die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fahren, die Nichtbenutzung zu vertreten hat. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte.

11.1 Einzelfahrkarten

Der Fahrpreis für Einzelfahrkarten wird weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet.

11.2 Mehrfahrtenkarten

Wird eine Mehrfahrtenkarte nicht benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung von vollständigen Mehrfahrtenkarten (keine einzelnen Abschnitte) des aktuell gültigen Tarifes erfolgen.

Mehrfahrtenkarten zum alten Tarif können nach einem Tarifwechsel noch 1 Jahr lang genutzt werden. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte bei einem Tarifwechsel nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

11.3 Zeitkarten

Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen. Eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist nicht möglich. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages werden für den jeweiligen Benutzungszeitraum von dem entrichteten Beförderungsentgelt folgende Pauschalsätze abgezogen:

Wochenkarte	20% je Benutzungstag
Monatskarte	5% je Benutzungstag
Jahreskarte	Pro angefangenen Monat wird der Wert einer Monatskarte gegengerechnet

Tarifbestimmungen

1. Bartarif

1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten für Personen und Fahrräder sind am Fahrkartenautomaten erhältlich und gelten für den sofortigen Fahrtantritt. Sie müssen nicht entwertet werden. Bei Ausfall der Automaten werden diese auch vom Fahrpersonal ausgegeben. Einzelfahrkarten für Personen und Fahrräder können auch im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde erworben werden. Diese sind jedoch vor Fahrtantritt zu entwerten. Einzelfahrkarten für Fahrzeuge werden durch das Fahrpersonal verkauft.

1.2 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten für Personen, Fahrräder und Fahrzeuge sind am Fahrkartenautomaten und bei den Vorverkaufsstellen, im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde, beim Fahrpersonal sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Mehrfahrtenkarten müssen vor Fahrtantritt entwertet werden. Bei Ausfall der Automaten werden diese auch vom Fahrpersonal ausgegeben.

2. Zeitkarten

Zeitkarten gelten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum für beliebig viele Fahrten. Zeitkarten sind bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

Zeitkarten für Personen und Fahrräder sind nur gültig, wenn auf der Vorderseite Vorname, Name und Anschrift unauslöschlich eingetragen sind.

Bei motorisierten ein-/mehrspurigen Kleinfahrzeugen, Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t und Fahrzeugen von mehr als 3,5 t bis einschließlich 38 t ist beim Erwerb unverzüglich das amtliche Kennzeichen einzutragen. Die Zeitkarten gelten für das eingetragene Fahrzeug. Fahrkarten ohne eingetragenes Kennzeichen sind ungültig. Bei Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t kann als Ergänzung zur Jahreskarte/Monatskarte im 12er-Abo für den gleichen Gültigkeitszeitraum eine Zusatzkarte für ein 2. Kennzeichen erworben werden. Siehe hierzu Pkt. 3.7 der Tarifbestimmungen.

2.1 Wochenkarten

Der 1. Gültigkeitstag für Wochenkarten kann frei gewählt werden. Ausnahme ist der Verkauf durch das Fährpersonal. Hier beginnt die Gültigkeit mit Verkaufsdatum. Die Wochenkarten gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für 7 aufeinanderfolgende Tage (z. B. von Mittwoch bis Dienstag). Sie sind bei den Vorverkaufsstellen, im Bus+Fähre ServiceCenter Travemünde, am Fahrkartenautomaten, beim Fährpersonal sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich.

2.2 Monatskarten

Der 1. Gültigkeitstag für Monatskarten kann frei gewählt werden. Sie gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für 1 Monat (z. B. vom 20. bis zum 19. des Folgemonats). Sie sind bei den Vorverkaufsstellen, im Bus+Fähre ServiceCenter Travemünde, am Fahrkartenautomaten sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich.

2.3 Jahreskarten

Der 1. Gültigkeitstag für Jahreskarten kann frei gewählt werden. Sie gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für 1 Jahr (z. B. vom 10.02.2020 bis 09.02.2021). Bei Jahreskarten für Personen besteht generell die Möglichkeit, ein Fahrrad unentgeltlich mitzunehmen. Jahreskarten sind im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde, bei den Vorverkaufsstellen sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Bei Kraftfahrzeugwechsel oder Kennzeichenänderung leistet die Stadtverkehr Lübeck GmbH nur gegen Vorlage der zurzeit gültigen Jahreskarte und gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro Ersatz.

Befindet sich das Fahrzeug in der Werkstatt, kann der Kunde mit einer Ersatzkarte und einem Ersatzfahrzeug die Fähre nutzen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Bestätigung

der Reparatur durch die Werkstatt unter Angabe des entsprechenden Kennzeichens und der Dauer des Werkstattaufenthaltes. Die Ersatzkarte ist im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhältlich.

2.4 Monatskarten im 12er-Abo

Für Erwachsene und ausgewählte Fahrzeuge kann ein Abonnement abgeschlossen werden. Das Abonnement hat eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr. Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats möglich. Das entsprechende Entgelt wird monatlich im Voraus im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der monatliche Abbuchungsbetrag beträgt 1/12 des Jahreskartenpreises. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Für Monatskarten im 12er-Abonnement für Personen besteht generell die Möglichkeit, ein Fahrrad unentgeltlich mitzunehmen.

2.4.1 Einzugsermächtigung

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem 1. eines jeden Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag vonseiten der Stadtverkehr Lübeck GmbH gekündigt werden. Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

2.4.2 Beginn des Abonnements

Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Monats möglich. Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit der Einzugsermächtigung (Mandat) bis zum 15. Kalendertag des Vormonats im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde abgegeben wird oder per Post bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, eingegangen ist. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ein Abonnement online unter

abo.sv-lübeck.de abzuschließen. Das Abonnement gilt dann mindestens für 1 Jahr.

2.4.3 Gültigkeit

Die Monatskarten im 12er-Abo gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats (0.00 Uhr) für einen Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten bis zum Ende des letzten Gültigkeitstages (24.00 Uhr). Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 15. des Vormonats gekündigt wird.

2.4.4 Startkarte

Für Abonnementkarten, die zum 1. eines Kalendermonats bestellt werden, kann eine Startkarte bis zum Beginn des Abonnements erworben werden. Der Preis für die Startkarte errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage, multipliziert mit 1/30 des Monatsbetrages der beantragten Abonnementkarte. Die Startkarte ist im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde oder im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Sie wird nur an den Inhaber bzw. auf das Fahrzeug des bestellten Abonnements ausgegeben und ist in bar zu bezahlen.

2.4.5 Ausgabe

Abonnementkarten werden in Teillieferungen rechtzeitig mit der Post verschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, der Stadtverkehr Lübeck GmbH einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

2.4.6 Änderungen

2.4.6.1 Konto

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der Stadtverkehr Lübeck GmbH bis zum 15. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung (Mandat) einzureichen.

2.4.6.2 Personalien

Der Abonnent ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Stadtverkehr Lübeck GmbH unverzüglich mitzuteilen.

2.4.6.3 Verlängerung

Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird.

2.4.7 Kündigung

2.4.7.1 Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Die Kündigung ist nur zum 1. eines Monats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf des 1. Vertragsjahres, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der Differenz zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis der regulären Monatskarte, und zwar für die Anzahl der bereits abgelaufenen Vertragsmonate. Aufgrund des Tarifgefüges ist die Höhe des Differenzbetrages max. der Preis einer Jahreskarte abzüglich der bereits geleisteten monatlichen Abbuchungsbeträge. Durch die Kündigung werden die Abonnementkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen.

2.4.7.2 Kündigung des Abonnements durch die Stadtverkehr Lübeck GmbH

Bei Widerruf der Einzugsermächtigung (Mandat), bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei Nichtausgleich des Kontos kann die Stadtverkehr Lübeck GmbH das Abonnement fristlos kündigen. Der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages wird auf einmal fällig und muss vom Kunden innerhalb der von der Stadtverkehr Lübeck GmbH festgesetzten Frist beglichen werden.

3. Sonderregelungen

3.1 Beförderung von Personen mit 1. Wohnsitz auf dem Priwall

Personen, die ihren 1. Wohnsitz auf dem Priwall haben, können die Priwallfähren als Fußgänger und Radfahrer entgeltfrei nutzen.

Fahrkarten können auf schriftlichen Antrag im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde bestellt werden. Der Antrag für die Fahrkarte muss bis zum 15. des Vormonats im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde eingehen. Die Fahrkarten werden in Form von Abonnementkarten ausgegeben. Der Beginn ist zum 1. eines Monats. Die Abonnementkarten werden für max. 1 Jahr in Teillieferungen rechtzeitig mit der Post zugestellt. Die Verlängerung für ein weiteres Jahr erfolgt nach Vorlage der Berechtigung im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde.

Voraussetzung ist, dass die Anschrift des 1. Wohnsitzes auf dem Priwall im Bundespersonalausweis eingetragen ist. Ebenfalls anerkannt wird ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Voraussetzungen müssen sowohl Erwachsene als auch Kinder ab 6 Jahren erfüllen.

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Richtigkeit der Daten mit der Meldestelle der Hansestadt Lübeck abzugleichen.

Bei Antragstellung wird eine vorläufige Fahrkarte bis zur 1. Lieferung der Abonnementkarten ausgestellt. Die vorläufige Fahrkarte ist im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde erhältlich. Die Fahrkarten sind persönlich und nicht übertragbar und berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Fahrkarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrgäste, die ohne gültige Fahrkarten angetroffen werden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen.

Im Verlustfall wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro einmalig pro Jahr eine Ersatzfahrkarte ausgestellt.

Entfällt der Anspruch auf die entgeltfreie Nutzung, hat der Nutzer die Fahrkarte unverzüglich im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde zurückzugeben. Mit Wegfall der Voraussetzungen ist der Nutzer unverzüglich entgeltpflichtig gemäß dem gültigen Tarif und den Tarifbestimmungen. Die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen bleibt vorbehalten.

Dieses Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehinderte, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt worden ist, werden gegen Vorzeigen des Berechtigungsausweises und des dazugehörigen Beiblattes mit Wertmarke unentgeltlich befördert.

Die Begleitperson wird unentgeltlich befördert, sofern auf dem amtlichen Ausweis der Buchstabe „B“ oder „BL“ sowie der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen“ eingedruckt ist, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist oder nicht. Dies gilt auch für Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Unentgeltlich transportiert werden auch das Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel, ein Führhund und ein mitgeführter Krankenfahrstuhl. Letztere jedoch nur insoweit, als die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. Schwerbehinderte (lt. SGB IX) mit dem Merkzeichen „a. G.“ werden mit ihrem Pkw oder Taxi kostenlos befördert, sofern sie einen Ausweis mit gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorlegen können.

3.3 Gruppenkarten

Der Gruppentarif findet Anwendung bei mindestens 7 Personen bzw. Fahrzeugen einer Tarifgruppe (Erwachsene, Kinder, Fahrräder oder Motorräder). Gruppenkarten sind am Fahrkartenautomaten oder beim Fährpersonal erhältlich. Sie gelten für den sofortigen Fahrtantritt.

3.4 Schüler/Auszubildende der Priwallschulen

Zur Inanspruchnahme der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte sind ausschließlich die von der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer Lübeck, der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule sowie der Landesinnung des Boots- und Schiffsbauer-Handwerks Schleswig-Holstein als Schüler/Auszubildende definierten Personen berechtigt. Die Fahrkarten gelten nur in Verbindung mit den von den Schulen hierzu ausgegebenen Schülerausweisen.

Karten können am Fahrkartenautomaten, im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie beim Fährpersonal erworben werden. Die Schülerzeitkarten werden erst gültig, wenn Vorname und Name des Inhabers auf der jeweiligen Fahrkarte deutlich lesbar und unauslöschlich eingetragen worden sind. Die Nutzer sind verpflichtet, die Fahrkarte sowie den Schülerausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrgäste, die ohne gültige Fahrkarte oder Schülerausweis angetroffen werden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen.

3.5 Taxis

Die Überfahrt mit Fahrgästen ist kostenpflichtig. Der Fahrpreis für Taxis ist grundsätzlich inkl. Fahrer. Für jeden weiteren Insassen ist der Personentarif zu entrichten. Die Rückfahrt ohne Fahrgäste ist kostenlos und am Ausgabetag durchzuführen.

3.6 Rettungsfahrzeuge

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig sind, werden mit ihren Fahrzeugen kostenlos befördert, soweit sie sich in Ausübung ihres Dienstes im Einsatz befinden (§ 35 StVO, Sonderrechte). Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zählen Angehörige von Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst.

Für nicht im Einsatz befindliche Fahrzeuge werden für Überfahrten Verrechnungsfahrkarten (Personen und Fahrzeuge) angeboten. Der Preis ist gegenüber der Einzelfahrkarte ermäßigt. Voraussetzung für die Nutzung von Verrechnungsfahrkarten ist die Bekanntgabe der Rechnungsanschrift im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie eine monatliche Nutzung von mindestens 20 Fahrkarten. Die Ausgabe der Verrechnungsfahrkarten vor jeder Fahrt erfolgt direkt durch das Fährpersonal.

3.7 Eintragung eines 2. Kennzeichens

Als Ergänzung zur Jahreskarte/Monatskarte im 12er-Abo für Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t kann für den gleichen Gültigkeitszeitraum eine Zusatzkarte für ein 2. Kennzeichen erworben werden. Hierfür wird eine einmalige und sofort zu entrichtende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro fällig. Die Zusatzkarte ist nur im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde erhältlich. Voraussetzung ist, dass die Person oder Firma auch Halter des 2. Fahrzeuges ist. Es sind beide Kraftfahrzeugscheine vorzulegen. Als 2. Fahrzeug können Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t sowie ein-/mehrspurige motorisierte Kleinfahrzeuge eingetragene werden. Die Zusatzkarte gilt nur in Verbindung mit der regulär gültigen Jahreskarte/Monatskarte im 12er-Abo.

3.8 Elektrofahrzeuge

Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen erhalten ca. 50% Rabatt auf den regulären Tarif.

3.9 Beförderung gefährlicher Güter

Gefahrgut ist beim Fährpersonal anzumelden. Befördert werden

Gefahrgüter innerhalb der Freimengen nach RN 10011 zur Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt und RN 10011 zur Gefahrgutverordnung Straße (Ausnahme Nr. 20 Pkt. 4.2). Zusätzlich zum Tarif wird ein Zuschlag von pauschal 10 Euro je Fahrzeug und Überfahrt erhoben.

3.10 Fahrzeuge mit Überbreite

Für Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,55 m) wird zusätzlich zum Tarif ein Zuschlag von 10 Euro je Fahrzeug und Überfahrt erhoben.

3.11 Nutzung der Priwallfähren mit Pferden oder anderen großen Tieren

Für die Beförderung von Pferden und anderen großen Tieren, die sich nicht in einem geeigneten Transportbehälter befinden, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Das Begleitpersonal hat für die sichere Führung der großen Tiere zu sorgen. Mögliche Verunreinigungen des Decks sind durch das Begleitpersonal unverzüglich zu beseitigen. Für große Tiere ohne geeigneten Transportbehälter wird der Tarif für einspurig motorisierte Kleinfahrzeuge erhoben. Große Tiere in geeigneten Transportbehältern werden ohne vorherige Anmeldung mit allen Fahrzeugfähren zum jeweiligen Fahrzeugtarif befördert.

3.12 Fahrkarten der Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif

Die Nutzung der Priwallfähren mit Fahrkarten der Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif ist ausgeschlossen. Es gelten folgende Ausnahmen:

3.12.1 Ausnahmen Fahrkarten der Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif, Region Lübeck

Folgende Tarifzonen bilden die Region Lübeck:

- 5510 Stockelsdorf
- 5515 Bad Schwartau
- 5520 Sereetz
- 6000 Kernzone
- 6001 Schlutup
- 6002 Blankensee
- 6003 Krummesse
- 6004 Moisling
- 6005 Roggenhorst
- 6006 Kücknitz
- 6007 Travemünde
- 9020 Herrnburg
- 9030 Selmsdorf

3.12.1.1 Allgemeine Monatskarten

Allgemeine Monatskarten, allgemeine Monatskarten im 12er-Abo und allgemeine Monatskarten im Firmen-Abo, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

3.12.1.2 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten, Schülermonatskarten im 12er-Abo und Monatskarten im Firmen-Abo Auszubildende, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

3.12.1.3 Semesterticket Lübeck

Studierende der Universität zu Lübeck, der Technischen Hochschule Lübeck sowie der Musikhochschule Lübeck sind berechtigt, mit dem Semesterticket Schleswig-Holstein, soweit dies auf eine der vorgenannten Hochschulen lautet, die Priwallfähren als Fußgänger inkl. Fahrrad ohne zusätzliches Entgelt zu nutzen. Das Angebot läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

4. Fahrkarten per App

4.1 Anwendungsbereich

An der Priwallfähre können elektronische Tickets mittels der App FahrTic erworben werden. Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung in der App.

4.2 Fahrkartenangebot

Folgende Fahrkarten können über die App FahrTic auf einem mobilen Endgerät erworben werden:

- Erwachsene
 - Einzelfahrkarten
 - Mehrfahrtenkarten
 - Wochenkarten
 - Monatskarten
- Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre)
 - Einzelfahrkarten
 - Mehrfahrtenkarten
 - Wochenkarten
 - Monatskarten

- Schüler/Auszubildende
 - Wochenkarten
 - Monatskarten
- Priwallschüler
 - Wochenkarten
 - Monatskarten
- Fahrzeuge bis 3,5 t
 - Einzelfahrkarten
 - Mehrfahrtenkarten
 - Wochenkarten
 - Monatskarten
- Fahrrad
 - Einzelfahrkarten
 - Mehrfahrtenkarten
 - Wochenkarten
 - Monatskarten

Das vorstehende Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten per App besteht nicht.

4.3 Rabatt

Bei den aufgeführten Fahrkarten, die ein Fahrgast per App über ein mobiles Endgerät erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3% auf den Fahrkartenpreis, kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

4.4 Nutzung

Ein Betreten oder Befahren der Fährschiffe bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten bzw. deren Entwertung in der App auf dem mobilen Endgerät gestattet. Vor jeder Fahrt ist/sind das die erforderliche(n) Ticket(s) unter „Neue Fahrt“ zu aktivieren. Dies gilt auch für Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten). Zur Ticket-Erkennung muss das Bluetooth-Signal des mobilen Endgerätes aktiviert sein. Der Akku muss geladen sein.

Per App erworbene Fahrkarten sind auf einem während der gesamten Fahrt eingeschalteten und funktionsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen des Personals der Stadtverkehr Lübeck GmbH in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal

kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen.

Per App erworbene Fahrkarten auf einem mobilen Endgerät sind nicht übertragbar. Fahrkarten, die ohne Lichtbild erstellt wurden, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die als Nutzer im Profil hinterlegt ist. Bei Fahrkarten für Fahrzeuge ist zum einen ein Foto des Kfz-Kennzeichens unter „Meine Fahrzeuge“ zu hinterlegen. Zum anderen muss der Fahrgast auf Verlangen des Personals den Fahrzeugschein vorlegen können.

Einzelfahrkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt.

Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. aufgrund einer technischen Störung oder eines leeren Akkus etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches, wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet. Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten auf dem mobilen Endgerät gelten nicht als Fahrtberechtigung. Die Fahrkarte ist mit der FährTic App anzuzeigen.

4.5 Mitnahme von Begleitpersonen

Der Erwerb mehrerer Tickets, z. B. für Begleitpersonen und Fahrräder, ist möglich. Die Begleitpersonen müssen aber immer mit dem Besitzer des mobilen Endgerätes/im Profil hinterlegten Kunden zusammenfahren, da die Tickets auf seinem mobilen Endgerät gespeichert sind.

4.6 Erstattung und Rückgabe von per App erworbenen Fahrkarten

Anträge auf Erstattung von Beförderungsentgelt von per App erworbenen Fahrkarten können im Bus + Fähre Service-Center Travemünde, per E-Mail (faehrticket@svhl.de) oder schriftlich an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, unter Angabe der Handynummer eingereicht werden. Vom zu erstattenden Betrag werden für die bargeldlose Erstattung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro und ggf. Auslagen für Überweisungen abgezogen. Ein Abzug einer Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht, wenn die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fahren, die Nichtbenut-

zung zu vertreten hat. Im Zuge der Erstattung wird die per App erworbene Fahrkarte aus dem Account des Benutzers gelöscht.

4.6.1 Einzel- und Mehrfahrtenkarten

Einzel- und Mehrfahrtenkarten können nicht zurückgegeben oder anteilig erstattet werden.

Mehrfahrtenkarten zum alten Tarif können nach einem Tarifwechsel noch 1 Jahr lang genutzt werden. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte bei einem Tarifwechsel nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

4.6.2 Zeitkarten

Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen. Eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist nicht möglich. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird Pkt. 11.3 unter „Allgemeines“ dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen angewandt.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von FährTic, die unter www.sv-luebeck.de abzurufen sind.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen des Bereiches Fähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH und auf dem Fährgelände. Die StVO und die Fährbetriebsverordnung (FäV) gelten innerhalb des gesamten Fährbetriebsgeländes und auf den Fährschiffen. Das Fährbetriebsgelände umfasst das gesamte Fährgrundstück einschließlich Rampen, Anlegebrücken und deren Zuwegung.

§ 2 Schiffsführer

Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord und auf dem Fährbetriebsgelände befindlichen Personen sind verpflichtet, seine Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.

§ 3 Fahrpläne

Die Fahrpläne werden öffentlich bekannt gemacht und auf den Fährschiffen sowie an den Anlegestellen ausgehängt. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder Fahrtausfälle verursacht werden, wenn diese auf Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Der Fährbetrieb behält sich vor, bei Bedarf das Angebot unter Aufhebung des Fahrplanes durch zusätzliche Fahrten zu erweitern bzw. einzuschränken. Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der 1. und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt, die tägliche Betriebszeit ist an den Fährstellen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Beförderungsvertrag

1. Mit dem Betreten oder Befahren des Fährschiffes kommt der Beförderungsvertrag zustande, der den Fährbetrieb der Stadtverkehr Lübeck GmbH zur ordnungsgemäßen Beförderung, den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen verpflichtet. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind anerkannter Teil des Beförderungsvertrages.

2. Die Beförderung wird im fahrplanmäßigen Betrieb nicht verweigert, wenn sie ohne Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen möglich und nicht durch Betriebsstörung oder höhere Gewalt verhindert ist. Beförderungsausschlüsse sind in § 12 geregelt.

§ 5 Sicherheit an Bord

Die Schiffe und Anlagen sind gemäß gültigen Rechtsvorschriften mit Sicherheits- und Rettungsmitteln ausgerüstet. Der Gebrauch derartiger Ausrüstungen ist ausschließlich im Gefahrenfall oder auf Anweisung des Schiffspersonals gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Gefährdung des Schiffsverkehrs gewertet und sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

§ 6 Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landstellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord sowie an den Landstellen nicht beeinträchtigen. Um die gefahrlose Benutzung der Fährschiffe zu gewährleisten, dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis des Schiffsführers, auch die Weisung der für die Landstellen verantwortlichen Personen befolgen, wenn diese eingesetzt sind.
2. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie mit dem Fahrzeug die zugewiesene Position einzunehmen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Schranke bzw. heben sich die Rampen, darf das Schiff oder der Anleger nicht mehr betreten oder verlassen werden.
3. Personen haben sich stets sicheren Halt zu verschaffen.
4. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung eines Schiffes notwendig verbunden sind. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben.
5. Nach jeder Überfahrt müssen die Fahrgäste und deren Fahrzeuge die Fähre verlassen.
6. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Behinderte, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.

7. Verunreinigungen sind zu vermeiden; für ihre Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt, mindestens jedoch 30 Euro, erhoben, in schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.

8. Auf den Fähren darf nicht geraucht werden, auch nicht elektrische Zigaretten.

9. Das Hinabwerfen von Gegenständen auf das Deck oder außerbords ist untersagt.

10. Auf den Bänken ist Knien oder Stehen untersagt. Aufbauten dürfen nicht bestiegen oder als Sitz benutzt werden.

11. An den Anlegestellen ist vor dem Betreten der Fähre zu warten, bis diese entladen ist. Ein Sicherheitsabstand zu Drähten, Ketten, Tauen ist zu wahren. Dem die Fähre verlassenden Verkehr ist ausreichend Platz einzuräumen.

12. Die Fähre und die Landeanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und dergleichen befahren werden. Diese Sportgeräte sind zu tragen bzw. zu schieben.

13. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- Schiffstüren, Schotte und Zugänge während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- die Fähre und gesperrte Anlegebrücken während des An- und Ablegevorgangs zu betreten oder zu verlassen.

14. Beschwerden können unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Schiffsname sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Unternehmens gerichtet werden.

§ 7 Fahrausweise

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Güter Fahrausweise zu erwerben. Fahrzeugführer haben den Fahrpreis für Fahrzeuge und Insassen vor Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.

2. Beim Lösen der Fahrausweise sind die für die Berechnung des Fahrpreises maßgebenden Einzelheiten unaufgefordert anzugeben;

das Schiffspersonal ist berechtigt, diese Angaben nachzuprüfen. Der Fahrzeugschein ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, nicht bereit oder in der Lage sind, diesen vorzuweisen, haben zusätzlich zum Tarifpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro zu entrichten.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

4. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz einer gültigen Zeitkarte war, diese jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen konnte, auf 7 Euro. Der Fahrgast hat innerhalb 1 Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.

5. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können leider nicht berücksichtigt werden.

6. Fahrausweise sind ungültig und werden eingezogen, wenn sie eigenmächtig geändert bzw. vervielfältigt sind oder von Nichtberechtigten benutzt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt. Fahrausweise, die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können, sind ungültig. Das Fahrgeld für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet. Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 Euro zu zahlen.

§ 8 Fahrpreise und Zahlung des Fährgeldes

1. Die Fahrpreise werden durch Aushang auf den Fähren und an den Landstellen bekannt gegeben.

2. Der Fahrpreis ist bar in Euro zu entrichten. An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

3. Fahrzeuge mit Anhänger gelten als verschiedene Fahrzeuge im Sinne des Tarifs.

§ 9 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind sicher aufzustellen und, falls erforderlich, an den Rädern zu verkeilen oder mit Hemmschuhen zu versehen. Bei Kraftfahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen, ein Gang einzu-legen, das Licht abzuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Zündschlüssel abzuziehen.
2. Zweiräder sind gegen Umfallen zu sichern, ggf. während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass durch Wellen-gang und Schlingerbewegungen des Schiffes Zweiräder besonders abgesichert sein müssen.
3. Das Betanken von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrdeck ist verboten.
4. Fahrzeugführer von tiefergelegten Fahrzeugen (Sportwagen) und Fahrzeugen mit weitem Überstand oder speziellen Anbauten befahren die Fähre auf eigene Gefahr!

§ 10 Einweisen der Fahrzeuge

1. Zur Sicherstellung eines sicheren und zügigen Ladeablaufes sind nachstehende Grundsätze von Fahrzeugführern zu beachten: lang-sam ein- und ausfahren (max. 10 km/h), Beschilderung beachten, dicht auffahren, Motor abstellen, Gang einlegen, Handbremse anziehen, Licht ausschalten, Fahrpreis entrichten vor Verlassen des Fahrzeuges.
2. Im Bedarfsfall werden Fahrzeuge eingewiesen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
3. Die vom Schiffspersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Dies gilt für alle Fahrzeuge, auch für Zweiräder, Handwagen etc.
4. Die Fahrzeuge werden nach betrieblichen Gesichtspunkten, insbe-sondere zur gleichmäßigen Belastung und optimalen Beladung des Schiffes, eingewiesen. Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr etc.) haben Vorrang. Ein Anspruch auf Beförderung in der Reihenfolge, in der Fahrzeuge beim Landeplatz angekommen sind, besteht nicht.

§ 11 Kinderwagen, Handgepäck, Traglasten und sonstige Güter

1. Kinderwagen und Handgepäck werden entgeltfrei befördert.
2. Sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen und dergleichen werden befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen. Der

Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beauf-sichtigen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachge-mäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

3. Ein Anspruch auf Beförderung von Gütern ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes besteht nicht. Die Entscheidung über die Beförderung der Güter liegt beim Fährpersonal.

§ 12 Ausschlüsse

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes, des Transportes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist, ins-besondere Personen
 - unter dem Einfluss berauschender Mittel,
 - mit ansteckenden Krankheiten,
 - mit geladenen Schusswaffen.
2. Fahrzeuge, die infolge Bauart, Beladung oder Zustand geeignet sind, das Schiff, seine Ladung oder die auf dem Schiff befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen.
3. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind unverzüglich dem Schiffspersonal abzuliefern.
2. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen un-entgeltlich zurückgegeben.
3. Sofortige Rückgabe ist zulässig, wenn der Verlierer sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.
4. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 15 Haftung

1. Die Fahrgäste haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.
2. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Schäden sind dem Schiffsführer vor Verlassen des Schiffes zu melden.
4. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt verursacht werden. Abweichungen von Fahrplänen, Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen anderer Verkehrsträger übernommen.
5. Etwaige Ersatzansprüche sind an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, zu richten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang auf den Fährschiffen und an den Landstellen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lübeck.

Stand: Januar 2020

www.sv-luebeck.de · Info-Telefon: 0451 888-2828

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.



**STADTVERKEHR
LÜBECK**

An/To: Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), Lübeck
Herrn Andreas Ortz, Frau Janine Boden, Herrn Günter de Haas

Kopie/CC: Erik Pelizäus, PwC Legal

Von/From: Maximilian Rohs, PwC WPG; Christiane Henrich-Köhler, PwC WPG

Datum/Date: 24. August 2020

Betreff/Subject: Anlage 4 zur Betrauung Priwallfähre: Vorgaben für die Trennungsrechnung

Vorgaben zur Trennungsrechnung der Stadtverkehr Lübeck GmbH, Lübeck (SL) gemäß § 5 der Betrauung

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) muss aufgrund der Vorgaben von § 5 der „Betrauung [...] mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur durch die Hansestadt Lübeck“ sowie § 10 des „öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Inhouse-Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen“ Trennungsrechnungen aufstellen. Die Erstellung der erforderlichen Trennungsrechnungen erfolgt in einem integrierten Formular in Differenzierung nach Fährbetrieb und ÖPNV-Busverkehr. Die Vorgaben zur Erstellung der Trennungsrechnung werden nachfolgend beschrieben.

1. Grundsätze zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnungen im Plan und Ist

Die SL entwickelt aus ihrer Erfolgsplanung eine Plan-Trennungsrechnung und aus ihrer GuV eine Ist-Trennungsrechnung.

In den Trennungsrechnungen sind Aufwendungen und Erträge der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (sonstige Leistungen) gesondert auszuweisen.

Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt auf der Grundlage der Kostenrechnung nach anerkannten und stetigen Grundsätzen wie:

- a) Aufwendungen und Erträge sind direkt zuzurechnen, wenn sie nach dem Verursachungsprinzip ausschließlich einem Leistungsbereich zuzurechnen sind.
- b) Schlüsselungen oder Zuordnungen sind für alle GuV-Posten vorzusehen. Ein entsprechender Abgleich mit der GuV ist in die Trennungsrechnung zu integrieren.
- c) Eine geschlüsselte Zuordnung erfolgt subsidiär nach verursachungsgerechten Schlüssel.

...

- d) Außerordentliche Aufwendungen oder aperiodische Aufwendungen, die dem Betriebsaufwand der gemeinwirtschaftlichen Leistung der Periode nicht zurechenbar sind (z. B. Rückstellungen für Alters-
teilzeit), aber durch die gemeinwirtschaftliche Leistung verursacht wurden, sind beim Ergebnis der
gemeinwirtschaftlichen Leistung als Davon-Posten gesondert auszuweisen, wenn sie wesentlich sind.¹
Sie können bei Unwesentlichkeit ausgewiesen werden, wenn dies für die Beurteilung des Betriebs-
aufwands sachdienlich ist.
- e) Aufwendungen und ggf. Erträge von Projekten (z. B. Neubau Fährschiff) sind gesondert auszuweisen.

Die Trennungsrechnung muss, ausgehend von den Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) für den Stadtbusverkehr in Lübeck (ÖPNV), den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 sowie der Betrauung der Priwallfähre gerecht werden und mit der Wirtschaftsplanung und der GuV des Gesamtunternehmens verprobbar sein. Abweichungen, insbesondere der Ist-Trennungsrechnung von der GuV müssen zum Zwecke der Verprobbarkeit durch einen Korrekturposten transparent gesondert dargestellt werden.

In der Trennungsrechnung, die sowohl die gemeinwirtschaftliche Leistung im Fährverkehr gemäß Betrauung nach Altmark Trans als auch die gemeinwirtschaftliche Leistung im Busverkehr gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag umfasst, ist die Betriebsleistung der gemeinwirtschaftlichen Leistung im Plan (Plan-Trennungsrechnung) und im Ist (Ist-Trennungsrechnung) aufzuführen. Die Betriebsleistung wird im Fährbetrieb anhand der Einsatzzeiten in Betriebsstunden und im Busbetrieb anhand der Fahrleistung in Nutz-Wagen-km ermittelt. Die Plan-Betriebsleistung wird auf Basis der fortgeschriebenen Ist-Betriebsleistung des Vorjahres ermittelt.

Für den Aufbau der Trennungsrechnung ist das Schema im Anhang zur Anlage 4 der Fährbetrauung verbindlich; Leerposten müssen nicht aufgeführt werden. Es wird ein integriertes Trennungsrechnungs-Formular verwendet, in welchem die Trennungsrechnung sowohl für den Busbetrieb als auch für den Fährbetrieb dargestellt wird.

2. Ausgleichsparameter

Die vorab definierten Parameter stellen die Basis für Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck an die SL im Rahmen der Betrauung mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur (Definition gemäß Betrauung) dar.

Als Parameter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Betrauung (Vorabfestlegung des ex ante- Ausgleichsbedarfs und -leistung) die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Leistung zuzurechnenden Plan-Aufwendungen und Plan-Erträgen definiert (Plan-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung). Hierbei wird der SL ein rechnerischer angemessener Gewinn in Höhe von 3 % der Planaufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten Ausgleich erhöht.

Der Ausgleichsparameter wird anhand der Plan-Trennungsrechnung jährlich ermittelt. Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß § 4 Abs. 2 der Betrauung. Die Aufwendungen gemäß Plan-Trennungsrechnung dürfen gemäß § 4 Abs. 6 der Betrauung maximal den jährlich durch eine branchenkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermittelnden Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen nach Maßgabe des 4. Kriteriums der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH entstehen würden, dem die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Betrauung obläge (Soll-Kosten „gut geführt“).

¹ Eine Wesentlichkeit ist im Regelfall gegeben, wenn die Aufwendungen mindestens 5 % des GuV-Postens betragen.

Im Zuge der jährlichen Abrechnung ist das Ist-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung zu ermitteln und mit dem vorab festgelegten Parameter abzugleichen (Überkompensationskontrolle – siehe hierzu Abschnitt 4. dieser Anlage sowie Abschnitt F. im Schema der Trennungsrechnung).

Die Festlegung des Parameters erfolgt im Rahmen der Erstellung der Wirtschaftsplanung und der daraus abgeleiteten Plan-Trennungsrechnung. Hierbei werden die der Wirtschaftsplanung der SL zugrundeliegenden Planungsprämissen anerkannten Indizes zur Preisentwicklung gegenübergestellt und im Hinblick auf ihre Angemessenheit plausibilisiert (siehe hierzu Abschnitt 5). Sollten sich hierbei nicht plausible oder nicht angemessene Ergebnisentwicklungen zeigen, sind die Abweichungen zunächst darzulegen und zu begründen. Die Auslegung der Angemessenheit liegt in der Verantwortung der Hansestadt Lübeck. Wenn die Angemessenheit der Prämissen nicht plausibel dargelegt werden kann, werden diese durch die jeweiligen Indexwerte ersetzt und die Planung entsprechend angepasst.

Nach diesem Plausibilisierungsprozess ist die Plan-Trennungsrechnung bis zum 20. Dezember des Vorjahres aufzustellen und der Hansestadt Lübeck zur Genehmigung vorzulegen. Nach erteilter Genehmigung liegt die finale Plan-Trennungsrechnung vor. Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung stellt den vorab festgelegten Parameter dar. Die Festlegung, Abstimmung und Genehmigung des Parameters durch die Hansestadt Lübeck soll innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Plan-Trennungsrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgen. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Hansestadt Lübeck ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr.

Die Trennungsrechnungen im Plan und Ist sind entsprechend der nachfolgenden Grundsätze, die als Berechnungsvorschriften zu beachten sind, zu erstellen.

Für die Vorabfestlegung des Parameters muss der für die Plan-Trennungsrechnung maßgebliche Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) ebenfalls entsprechend der dargestellten Grundsätze aufgestellt werden.

3. Zuordnungen und Schlüsselungen bzw. Verfahrensschritte zur Erstellung der Trennungsrechnung

3.1 Zuordnung und Aufteilung von GuV-Positionen

Da die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) als Tochterunternehmen der SL mit Umsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Inhouse-Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen ausschließlich für die SL als Auftragsunternehmerin zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen tätig ist, werden zukünftig Erträge und Aufwendungen der beiden Unternehmen auf Ebene der SL konsolidiert und Leistungsbezüge (z. B. Erbringung von Auftragsverkehren, Erbringung von Verwaltungs-, Vertriebs- und Betriebshofdienstleistungen) zwischen der SL und LVG abgesetzt.

Die SL und die LVG stellen die GuV nach dem Gesamtkostenverfahren auf (§ 275 Abs. 2 HGB). Zunächst werden die Aufwendungen und Erträge der SL für den Betrieb der Priwallfähre von den Aufwendungen und Erträgen der SL für den Busbetrieb auf Basis der Kostenstellenrechnung und den GuV-Konten separiert. Die GuV-Positionen sind dann der gemeinwirtschaftlichen Leistung und/oder der sonstigen Leistungen zuzuordnen. Ausgangspunkt ist die Kostenstellenrechnung der SL, welche bereits direkte Zuordnungen zu den sonstigen Leistungen ermöglicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Betrauung (Plan- und Ist-Trennungsrechnung) sind Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen, darüber hinaus sind sie gesondert auszuweisen, wenn die Erträge 70 T€ in dem jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine solchen Tätigkeiten im Fährbetrieb erbracht.

Sofern aus zukünftigen Drittgeschäften Abgrenzungssachverhalte resultieren, sind diese entsprechend in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen.

Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30 T€ dürfen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden, d. h. die entsprechenden Erträge werden aufwandsmindernd den Kosten gegenübergestellt (saldiert). Im Jahr 2019 handelt es sich hierbei um Erträge aus Vermietungen sowie aus Charterverkehren.

Die Erträge können ausgehend von GuV-Konten direkt der gemeinwirtschaftlichen Leistung (z. B. „Erlöse Fährbetrieb“ etc.) oder den sonstigen Leistungen zugeordnet werden, wie z. B. das Konto „Erlöse Fährschiffe Leistung 19 %“.

Erlöskonten, die sowohl der gemeinwirtschaftlichen als auch den sonstigen Leistungen zuzurechnen sind, sind verursachungsgerecht aufzuteilen.

Die Aufwendungen werden ausgehend von der Kostenstellenrechnung der gemeinwirtschaftlichen Leistung sowie sonstigen Tätigkeiten zugeordnet. Dabei erfolgt soweit möglich eine direkte Zuordnung der einzelnen Konten zur gemeinwirtschaftlichen Leistung und sonstigen Leistungen auf Basis der Kostenstellenrechnung. Aufwandskonten, die sowohl der gemeinwirtschaftlichen als auch den sonstigen Leistungen zuzurechnen sind, sind verursachungsgerecht aufzuteilen.

Eine Übersicht der Zuordnungsgrundsätze der Erlöse und Aufwendungen der SL ist dem Anhang 1 (am Beispiel des Geschäftsjahres 2018) zu entnehmen. Direkte Zuordnungen, die auf der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung basieren, sind jährlich zu aktualisieren.

Die Kosten- und Erlösartensummen der Kostenstellenrechnung sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen der SL und LVG werden mit dem gesetzlichen Jahresabschluss abgestimmt. Sofern im Rahmen dieser Abstimmung Abweichungen zur GuV auftreten, müssen diese zum Zwecke der Verprobbarkeit durch einen Korrekturposten transparent gesondert dargestellt werden.

3.2 Zuordnung und Aufteilung von Overheadkosten auf die gemeinwirtschaftliche Leistung und die sonstigen Leistungen

Die Fährbetrauung verlangt analog der VO 1370/2007 im ÖPNV (und gemäß öDA) eine Abgrenzung der sonstigen Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung zu Vollkosten. Dies bedeutet, dass die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Overhead, z. B. kaufmännischer Bereich, Versicherungswesen, Geschäftsführung etc.) anteilig den sonstigen Leistungen zuzurechnen sind.

Die anteilige Zurechnung der Kosten der allgemeinen Verwaltung zu den sonstigen Leistungen erfolgt dabei auf unterschiedliche Weise. Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung erfolgt eine Verrechnung von Verwaltungskosten (z. B. Geschäftsbesorgung Fähre), der Verkauf von Handelswaren und die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden beinhaltet kalkulierte Gemeinkostenzuschläge.

4. Abgleich Soll-Kosten „gut geführt“ mit den Plan- bzw. Ist-Kosten

Im Zuge der jährlichen Erstellung der Plan- sowie der Ist-Trennungsrechnung erfolgt ein Abgleich, ob die Ist-Kosten bzw. Plan-Kosten für den Betrieb der Priwallfähre den Soll-Kosten „gut geführt“ entsprechen.

Hierzu erfolgt in der Trennungsrechnung:

- ein Ausweis der Aufwendungen ÖPNV (Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistung), die den Vergleichsmaßstab zu den maximal ausgleichsfähigen Soll-Kosten nach Kriterium 4 („durchschnittlich, gut geführt“) darstellen,
- ein Ausweis der Soll-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistung nach Kriterium 4 sowie
- eine Darstellung des Soll-/Ist-Abgleichs der gemeinwirtschaftlichen Leistung zum Abgleich, ob die Plan- bzw. Ist-Kosten die Soll-Kosten „gut geführt“ überschreiten.

5. Prämissen der Fortschreibung von Erträgen und Aufwendungen

Die SL prognostiziert für die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für das Planjahr folgende Veränderungs-raten gegenüber dem voraussichtlichen Ist des Wirtschaftsvorjahres. Hierbei werden jeweils die im Aufsichtsrat abgestimmten und dokumentierten Prämissen zur Wirtschaftsplanung – soweit diese von der SL zu beeinflussen sind – zugrunde gelegt. Diese Prämissen stellen eine ehrgeizige Planung sicher. In der Wirtschaftsplanung sind jeweils Änderungen des Preisniveaus sowie des relevanten Mengengerüsts zu beachten. Die nachfolgend aufgeführten Indexwerte dienen zur Plausibilisierung des Preisniveaus.

	Planungsprämissen (beispielhaft) in % oder absolut	Index- Vergleich - Veränderung in % oder absolut
<u>Wesentliche Erträge</u>		
Beförderungsentgelte	Veränderungen der Beförderungsentgelte in %	Entwicklung der Tarife im Verkehrsverbund
<u>Abgeltungszahlungen</u>		
Kommunalisierungsmittel ÖPNV Busbetrieb	Entsprechend fixiertem Ausgleichsanspruch	-
für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste	Fortschreibung auf Basis der Ist-Wertes des Vorjahres	-
nach § 148 SGB IX	Annahme eines Berechnungssatzes (%)	-
<u>Wesentliche Aufwendungen</u>		
Bezugskosten für Dieselkraftstoff	Gemäß Dieselpreisprognose auf Basis der Markterwartungen	Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 2 (bisher GP-Nr. 23 20 15 500 2)
davon fix (Mineralölsteuer)	Fortschreibung Ist-Wert des Vorjahres	-
davon variabel	%-Veränderung	-
<u>Reparaturmaterial</u>		
Busse/Fuhrpark	Preisentwicklung gemäß Markterwartung	Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 29 3
Schiffe	Preisentwicklung gemäß Markterwartung	Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 28 11 1
<u>Personalkosten</u>		
vereinbarte Tarifsteigerung	Tarifsteigerung gemäß angewandtem Tarifvertrag	Tarifabschlüsse der relevanten Tarifverträge
Personalentwicklung	gemäß Stellenplanung	-

	Planungsprämissen (beispielhaft) in % oder absolut	Index- Vergleich - Veränderung in % oder absolut
Abschreibungen	absolute Abweichung gemäß Afa-Vorschaurechnung	-
Zinsaufwand		
Zinssatz	Annahme Zinssatz (%) gemäß Erfahrungen / Sondierung über Hausbanken	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Preisentwicklung gemäß Inflationsrate	Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindex Gesamtindex

Neben dem zuvor dargestellten Abgleich der Entwicklung des Preisniveaus ist von der SL auch die Entwicklung des der Planung zugrundeliegenden Mengengerüsts zu plausibilisieren. Hierzu zählt der Abgleich der unterstellten Mengenentwicklungen (insbesondere Betriebsleistung, ggf. Fahrgastentwicklung) mit Vorjahreswerten im Rahmen einer Mehrjahresbetrachtung und der Abgleich mit den vorgegebenen Leistungsveränderungen. Darüber hinaus sind die zugrundeliegenden Prämissen transparent zu dokumentieren.

6. Regeln für unterjährige Parameteranpassungen

Parameteranpassungen sind dahingehend zu unterscheiden, ob es sich bei den erforderlichen Anpassungen um „normale“ Kostensteigerungen handelt, oder ob Anpassungen aus Qualitäts- und/oder Mengenänderungen resultieren. Weitere Anpassungen sind für unvorhergesehene Ereignisse zu regeln. Die nachfolgend dargestellten Regelungen sehen eine Anpassung des Ausgleichsparameters ausschließlich unterjährig, d. h. vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, vor.

6.1 Indexbasierte Fortschreibung

Der vorab festgelegte Parameter (für SL: die Plan-Aufwendungen und Plan-Erträge zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages der gemeinwirtschaftlichen Leistung) kann bei nicht entscheidend durch die SL beeinflussbaren Entwicklungen gemäß § 4 Abs. 5 der Betrauung angepasst werden. Sollten Parameteranpassungen notwendig sein, da die durch SL zugrunde gelegten Planungsprämissen nicht die tatsächliche Kosten- bzw. Erlösentwicklung abbilden, sind für ggf. erforderliche Parameteranpassungen nachfolgende Indizes für die Nachweisführung heranzuziehen.

Für die einzelnen Kostenarten gilt:

- a. Personalkosten:
Jährliche Änderung der Personalkosten auf Basis der geltenden kollektivrechtlichen Regelungen.
- b. Bezugskosten für Dieselkraftstoff:
Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 2, respektive unternehmensspezifische Plansätze.
- c. Bezugskosten für Teile und Zubehör für Wasserfahrzeuge:
Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 28 11 1.
- d. Kapitalkosten:
Die Kapitalkosten setzen sich zusammen aus den Abschreibungen auf der Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten nach GuV und den Zinsaufwendungen des Anlagevermögens.

- e. Sonstige Kosten:
Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindex Gesamtindex.

6.2 Anpassungserfordernisse aus Qualitäts- und/oder Mengenanpassungen

Mengenveränderungen sind in § 2 der Betrauung geregelt. Die SL wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Angebotsanpassungen werden gemäß den §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Qualitätsveränderungen sind ebenfalls in § 2 der Betrauung geregelt. Die SL wird die Wirkungen von Qualitätsveränderungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Qualitätsänderungen werden gemäß den §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Unvorhergesehene Ereignisse, die Parameteranpassungen erfordern, sind nicht vom Unternehmen beeinflussbare Ereignisse, z. B. Schäden aufgrund höherer Gewalt, Kostensteigerungen durch Gesetzesänderungen, nicht durch das Unternehmen verursachte Unfälle, nicht planbare Treibstoffkostenentwicklung, Rücknahme von Förderzusagen, Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind etc. Diese können in der nachgewiesenen Höhe beim Parameterabgleich angesetzt werden.

7. Aufstellung der Ausgleichsleistungen

Im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung (und damit im Trennungsrechnungsformular) werden analog zur Darstellung für den ÖPNV Busverkehr (dort sind gemäß Art. 2 lit. g) der VO 1370/2007 sämtliche gewährten Ausgleichsleistungen aufzuführen) auch für den Fährbetrieb sämtliche gewährten Ausgleichsleistungen ausgewiesen. Hierbei werden neben Leistungen für einen etwaigen Verlustausgleich auch sämtliche weiteren mittelbaren und unmittelbaren Vorteile dargestellt.

Dementsprechend sind von der SL alle gewährten Ausgleichsleistungen nachrichtlich aufzuführen, aus denen der SL ein Vorteil (im Vergleich zu einem Wettbewerber, der diese ggf. nicht erhält) bei Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erwächst. Dieser gewährte Vorteil muss in der entsprechenden Höhe in € dargestellt werden. Hierbei kann es sich u. a. um folgende Sachverhalte handeln:

- Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der SL über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (insb. auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags),
- Ausgleichsleistungen nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter,
- Zuwendungen für verbundbedingte Belastungen,
- Investitionszuschüsse (in Differenzierung nach Schiffen und Infrastruktur): Darstellung der Anschaffungs- und Herstellkosten, der Fördermittel (Zuschüsse) und ggf. der Aufwandsminderung (Afa-Minderung),
- die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Hansestadt Lübeck zu Gunsten der SL,
- Kapitalerhöhungen sowie
- die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen durch die Hansestadt Lübeck oder ihre Beteiligungen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugunsten der SL, z. B. Immobilienüberlassungen.

Die einzelnen Ausgleichsleistungen werden hierbei jeweils für die gemeinwirtschaftliche Leistung untergliedert in die Kategorien „davon im Ergebnis enthalten“ und „davon nicht im Ergebnis enthalten“ dargestellt.

8. *Abrechnung des Anreizsystems*

Die sich für die Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsziele aus dem Anreizsystem für die gemeinwirtschaftliche Leistung ergebenden Bonusbeträge werden entsprechend den Vorgaben in der Anlage 5 zur Betrauung der Priwallfähre jährlich ermittelt. Die Abrechnung des Anreizsystems wird in die Trennungsrechnung integriert und findet sich in Abschnitt E. des Schemas der Trennungsrechnung.

9. *Struktur und Aufbau der Trennungsrechnung*

Die Trennungsrechnungen sowohl im Plan- und Ist der SL sind entsprechend der im Anhang 2 zu dieser Anlage beigefügten Struktur (Schema der Trennungsrechnung) zu erstellen.

Anhang 1: Zuordnungsgrundsätze Ertrags- und Aufwandskonten

Ertrags-/Aufwandskonto	Zuordnung	Schlüsselung	SL			LVG	
			Gemeinwirtschaftliche Leistung		Rand- und Nebengeschäft	Gemeinwirtschaftliche Leistung	Rand- und Nebengeschäft
			ÖPNV	Fähre		LVG ÖPNV	
Ertragskonten							
470000	Erlöse Regionalverkehr (Poolteilung)	direkt					X
470005	Einnahmen SH Tarif (Poolteilung)	direkt					X
470010	ABO - Karten (mit Startkarten) Poolteil	direkt					
470020	Erlöse sonstige Fahrkarten nicht SH Tar	direkt					X
470025	Erlöse Sonder- +Kombitickets (Poolteil	direkt					
470030	Sonderfahrkarten (Poolteilung)	direkt					
470035	Erlöse Sonder- +Kombitickets	direkt					
470060	Busgest.ohne SchwbG unter 50 km (keine	direkt	auf Belegebene			X	X
470100	Umsatz aus Vorjahren (Poolteilung)	direkt					X
470150	Rabattaufwand	direkt	auf Belegebene		X		
470160	Pünktlichkeits-, Sauberkeits-, Anschlus	direkt	auf Belegebene		X		
470200	Betriebskostenzuschüsse (steuerfrei)	direkt					X
470210	Betriebskostenzuschüsse (steuerpflicht	direkt					X
470300	Poolteilung SL / LVG	direkt					X
471000	Erl. Schwerbehindertengesetz	direkt					X
472000	Kommunalisierungsmittel (inkl. ehemals	direkt					X
473000	Erhöhte Beförderungsentgelte	direkt	auf Belegebene		X		X
475000	Erlöse Gelegenheitsverkehr	direkt				X	
476000	Reklameflächen Vermietung Bus	direkt			X		X
477000	Betriebshofdienstleistungen	direkt				X	
490000	Erlöse Fährbetrieb	direkt			X		
490100	Erlöse Fährbetrieb Pauschalpreise	direkt			X		
491000	Erl. Schwerbehindertengesetz	direkt			X		
493000	Erh. Beförderungsentgelt	direkt			X		
495000	Erlöse Fährschiffe Leistung 19 %	direkt			X		
495100	Erlöse Fährschiffe Leistung 7%	direkt			X		
496000	Reklameflächen Vermietung Fähre	direkt			X		
524100	Ertr. Verzugsaufschlag	direkt			X		
528005	Erträge Mieten (steuerfrei)	direkt					X
528010	Erträge Mieten (steuerpflichtig)	direkt	auf Belegebene		X	X	X
528700	Erträge aus EnergieSt.Entlastung	direkt					X
529000	Andere betriebliche Erträge	direkt	auf Belegebene		X	X	X
529005	Übrige Umsatzerlöse Konzern	direkt					X
529010	Übrige Umsatzerlöse	direkt				X	
535000	Ertr. Lagermaterialverkäufe	direkt				X	
536000	Ertr. Arb. f. Fremde	direkt				X	
536100	Erlöse Werkstattaufträge Lohn	direkt				X	
536200	Erlöse Werkstattaufträge Material	direkt				X	
537000	Ertr. Schrottverkäufe	direkt	auf Belegebene		X		X
538000	Ertr. Umsatzvergütung	direkt	auf Belegebene		X		X
539000	Erträge Versicherungsentschädigungen	direkt	auf Belegebene		X		X
603000	Erträge Anlagenabgang	direkt					X
603020	Erträge aus Herabsetzung Pauschalwertbe	direkt	auf Belegebene		X		X
603040	Übrige Erträge aus Auflösung v. Rückste	direkt					X
610000	Zinsertr.-Ausleihungen Betriebsangeh.la	direkt					
623000	Sonstige Zinserträge	direkt					X
628000	Zinserträge im Konzern	direkt					X
660000	Periodenfremde/ Betriebsfremde Erträge	direkt					X
669990	Erträge aus Kapitalzuschüssen	direkt	auf Belegebene		X		X
779610	Ertrag Lohnstunden	direkt	Basis ILV				X
779620	Ertrag Miete	direkt	Basis ILV				
779630	Ertrag Fuhrparkleistungen	direkt	Basis ILV				X
779631	Ertrag Auftragsverkehr	direkt	Basis ILV		X		X
779660	Ertrag Umlage	direkt	Basis ILV				X
779670	Ertrag Konzernaufträge	direkt	Basis ILV			X	X
779671	Ertrag Konzernverrechnung IT	direkt	Basis ILV			X	X
779672	Ertrag Pauschale items	direkt	Basis ILV				X
779690	Ertrag ILV Verkehr	direkt	Basis ILV				X
Aufwandskonten							
540500	Energie u.Wasserliefg. v. Dritten	direkt			X		
541000	Treibstoffe - Lagerentnahme	direkt	auf Belegebene		X	X	X
542000	Wärmelieferung SWL	direkt	auf Belegebene			X	
542005	Stromlieferung SWL	direkt	auf Belegebene		X		X
542010	Gaslieferung SWL	direkt	auf Belegebene		X		X
542015	Wasserlieferung SWL	direkt	auf Belegebene		X	X	X
544020	Lagerentnahme Reifen, Felgen	direkt	auf Belegebene				X
544030	Lagerentnahme Öl, Schmierstoffe, Frosts	direkt	auf Belegebene			X	X
544040	Lagerentnahme Fahrzeuersatzteile	direkt	auf Belegebene		X	X	X
544070	Lagerentnahme Kleinmaterial	direkt	auf Belegebene		X	X	X
544080	Lagerentnahme Reinigungsmittel	direkt	auf Belegebene		X	X	
544100	Lagerentnahme Streckenmaterial	direkt	auf Belegebene				
544700	Lieferanten Skonti	direkt	auf Belegebene				X
545000	Dir.Bez. Material-Werke	direkt	auf Belegebene		X		X
545015	Werkzeuge bis 250,00 € netto	direkt	auf Belegebene		X	X	X
545020	Direkt Bezogene Reifen, Felgen	direkt	auf Belegebene				X
545030	Dir.Bez. Öl, Fett,Schmierstoffe,Frostsc	direkt	auf Belegebene		X		X
545040	Dir.Bez. Fahrzeuersatzteile	direkt	auf Belegebene		X	X	X
545050	Fracht Dir.Bez. Material-Werke	direkt	auf Belegebene		X		X
545060	Dienstkleidung	direkt	auf Belegebene		X		X
545070	Klein- und Verbrauchsmaterial Stadtverk	direkt	auf Belegebene		X	X	X
545100	dir.bez. Streckenmaterial	direkt	auf Belegebene				
545500	Lebensmittel und Getränke	direkt	auf Belegebene		X		X
546010	Treibstoffe (direkt)	direkt	auf Belegebene		X		X
546020	Strom Ladesäulen für E- Fahrzeuge	direkt	auf Belegebene		X		

Anhang 1: Zuordnungsgrundsätze Ertrags- und Aufwandskonten

Ertrags-/Aufwandskonto	Zuordnung	Schlüsselung	SL			LVG		
			Gemeinwirtschaftliche Leistung		Rand- und Nebengeschäft	Gemeinwirtschaftliche Leistung LVG	Rand- und Nebengeschäft	
			ÖPNV	Fähre		ÖPNV		
547010	Wartung, Reparaturen gemäß Wartungsvertr	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547011	IT-Reparatur-/Kleinteile/Software Lizen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547012	Wartung / Pflege Soft- und Hardware	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547013	Reparaturen ohne Wartungsvertrag	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547020	Sonstige Fremdleistungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547021	Fremdvergabe (Linienersatzverkehr)	direkt		X				
547022	Personaldienstleistungen	direkt	auf Belegebene	X	X			
547024	Marktforschung, Fahrgastzählungen, Schü	direkt		X	X		X	
547030	Techn. Untersuchung/ Prüfung Anlagen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
548000	Fremdleistungen Arbeiten für Fremde	direkt	auf Belegebene	X	X			
549200	Inventurdifferenzen - Material	direkt		X			X	
549400	Preisdifferenzen Material	direkt		X			X	
549500	Umbewertungsdifferenzen Material	direkt		X			X	
550005	Gehälter	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
550010	Überstundenzuschläge Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
550020	Sonderzuwendungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
550030	Entgelt für Minijobs	direkt	auf Belegebene				X	
550040	Sachbezüge	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
555000	Verbesserungsvorschl.	direkt	auf Belegebene	X	X			
556100	Sonst. Personalkosten Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X			
559035	Bereitschaftszuschläge Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
561005	Rentenversicherung Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
561010	Krankenversicherung Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
561020	Arbeitslosenversicherung Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
563000	Berufsg-Beitr. Gehälter	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
566100	Arbeitgeberant. VBL Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X			
566510	AG-Anteil UFBA Gehalt	direkt		X			X	
570000	AFA Immat. Vermögensgegenst.	direkt		X			X	
571000	AFA Sachanlagen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
573000	Ausserplanm. AFA Sachanlagen	direkt		X			X	
578580	Abschreibungen auf Forderungen Allgemei	direkt		X			X	
578600	Ausbuchung EBE	direkt		X				
578610	Ausbuchung Abo., Verk. a. Re.	direkt		X				
581000	Mieten u. Pachten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
581010	Mieten Sonstige Güter	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
581020	Miete und Leasing Soft- und Hardware	direkt		X			X	
582000	Leasingverträge-KfZ	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
582130	Standleitungen von der TraveKom	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583002	Abfallentsorgung Restmüll	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583003	Abfallentsorgung Bauabfälle	direkt		X			X	
583004	Abfallentsorgung Sonderabfälle	direkt		X			X	
583006	Abfallentsorgung Wertstoffe	direkt		X			X	
583010	Abwassergebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583020	Straßenreinigung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583030	Sonstige Gebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583040	Kraftfahrzeugsteuer	direkt		X			X	
583050	Grundsteuer	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
584000	Beiträge	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
585005	Gebäudeversicherungen	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
585010	Fahrzeugversicherung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
585020	Sonstige Versicherungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
585100	HÖV-Selbstbehalt	direkt		X			X	
585200	Kleinschäden bis 2.000 Euro Schaden ab	direkt		X			X	
585300	Selbstbehalt ADG,KSA	direkt					X	
586005	Büromaterial	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
586010	Bücher, Zeitschriften, etc.	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
586020	Pay per Page	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587005	Rundfunkgebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587010	Porto, Versandgebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587115	Telefongebühren Festnetz	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587135	Telefongebühren Handy	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588005	Agenturkosten (Werbung)	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588010	Inserate/ Miete von Werbeflächen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588020	Druckkosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588030	Werbemittel	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588040	Sponsoring	direkt		X				
589000	Dienstreisekosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
589010	Mautkosten	direkt		X			X	
590100	Seminare (extern)	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
590200	Seminare (intern)	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
590500	Sonstige Personalkosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
591000	Sozialausgaben	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
593005	Sonst. direkt bez. Material NICHT Kerng	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
593020	Reinigungsmittel, Toilettenpapier usw.	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594005	Wartung, Reparatur NICHT Kerngeschäft	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
594010	Sonstige Fremdleistungen NICHT Kerngesc	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
594020	Reinigung Matten, Außenanl.Gebäude,Halt	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
594030	Textilreinigung + -miete(Dienstkleid.,H	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594100	EDV-Betrieb/Support Non-Items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594105	Juristische Beratung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594106	Projektberatung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594107	Sonstige Beratung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594110	Prüfungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594120	Anwalts- und Gerichtskosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594130	Inkassogebühren und Auslagen	direkt	auf Belegebene	X	X			

Anhang 1: Zuordnungsgrundsätze Ertrags- und Aufwandskonten

Ertrags-/Aufwandskonto	Zuordnung	Schlüsselung	SL			LVG		
			Gemeinwirtschaftliche Leistung		Rand- und Nebengeschäft	Gemeinwirtschaftliche Leistung LVG	Rand- und Nebengeschäft	
			ÖPNV	Fähre		ÖPNV		
594210	EDV-Service items Pauschale ab 2018	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594300	EDV-Entwicklungskosten Items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594310	EDV-Entwicklungskosten Non-Items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594320	EDV-Betrieb Support/items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594600	Instandhaltungen - Rückstellung	direkt		X			X	
595000	Bankgebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
595005	Fremdleistungen Konzern	direkt		X				
596000	Bewirtung Geschäftlich	direkt		X			X	
596100	Bewirtung Betrieblich	direkt		X			X	
599000	Sonstiges	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
599005	Vergütung Aufsichtsrat	direkt		X				
599006	Aufmerksamkeiten intern/extern	direkt		X			X	
599010	Aufwand aus Provisionsvereinbarungen	direkt	auf Belegebene	X				
603030	Aufw. Erh. P-Wertberichtigung	direkt		X		X		
603055	Veränd RSt Personal über neutrales PrfC	direkt		X	X		X	
603070	Verlust Anlagenabgang	direkt		X	X		X	
620010	Kapitalertragsteuer auf Festgeldzinsen	direkt		X			X	
650000	Zinsaufwand-Fremddarlehen	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
652000	Zinsaufwand-Tages- u. Termingelder	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
657000	Bürgschaftsgebühren Stadt	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
658000	Zinsaufwand im Konzern	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
659000	sonst. Zinsaufwand	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
661000	Periodenfremde/ Betriebsfremde Aufwendu	direkt	auf Belegebene		X	X	X	
661010	Spenden	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
662000	Periodenfremder Aufwand - soziale Abgab	direkt				X		X
663000	Kleindifferenzen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
684000	Umsatzsteuer	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
685000	USt auf Sachbezug Aufwand 19%	direkt		X			X	
685100	USt auf Sachbezug Ertrag 19%	direkt		X			X	
689000	Sonstige Steuern	direkt		X			X	
691000	Aufwand aus Ergebnis-Abführungsvertrag	direkt		X				
691100	Verlustübernahme	direkt					X	
779605	Aufwand Gehaltsstunden	direkt	Basis ILV	X				
779615	Aufwand Lohnstunden	direkt	Basis ILV	X			X	
779635	Aufwand Fuhrparkleistungen	direkt	Basis ILV	X			X	
779636	Aufwand Auftragsverkehr	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779665	Aufwand Umlage	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779668	Aufwand Geschäftsbesorgung	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779675	Aufwand Konzernaufträge	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779676	Aufwand Konzernverrechnung IT	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779677	Aufwand Pauschale items	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779695	Aufwand ILV Verkehr	direkt	Basis ILV	X			X	

Anhang 2: Schema Trennungsrechnung Stadtverkehr Lübeck GmbH - [Ist]/[Plan] [Jahr]						
Betriebsleistung	SL GmbH (SL)	LVG GmbH (LVG)	Konsoli- dierung	SL/LVG konsolidiert	davon Busverkehr	davon Fährbetrieb
Betriebsleistung Busverkehr in Nutz-Wagen-km (NWkm)						
Betriebsleistung Gelegenheitsverkehr in Wagen-km (Wkm)						
Betriebsleistung Fährleistung in Betriebsstunden (Std.)						
A. Gewinn- und Verlustrechnung gem Jahresabschluss (Ist) bzw. Wirtschaftsplan (Plan)						
1. Erträge gesamt in T€						
davon Umsatzerlöse ÖPNV (Fahrgeldeinnahmen)						
davon sonstige Umsatzerlöse						
davon Kommunalisierung						
davon Schwerbehindertenerstattung						
davon sonstige betriebliche Erträge						
davon Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen						
davon Konzernerträge						
davon Zinserträge						
<i>Ertragskonsolidierung</i>						
2. Aufwendungen gesamt in T€						
davon Materialaufwand						
davon Fremdleistungsaufwand						
davon Personalaufwand						
davon Abschreibungen						
davon sonstige betriebliche Aufwendungen						
davon Zinsen						
davon Aufwand aus Ergebnis-Abführungsvertrag mit LVG						
davon Steuern						
<i>Aufwandskonsolidierung</i>						
3. Ergebnis gesamt vor Verlustübernahme in T€						
B. Abgrenzungen Erträge						
1. Abgrenzung von Erträgen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung in						
Erträge Gelegenheitsverkehr und sonstige Verkehre *)						
Erträge Vermietung und Verpachtung						
Erträge Handelsware						
Erträge Leistungen für Dritte						
...						
2. Abgrenzung von Erträgen gemäß C. 2. in T€						
Erträge ÖPNV (=gemeinwirtschaftliche Leistung) in T€						
C. Abgrenzungen Aufwendungen						
1. Abgrenzungen Aufwendungen in T€						
Aufwendungen für Gelegenheitsverkehr und sonstige Verkehre *)						
Aufwendungen Vermietung und Verpachtung						
Aufwendungen für Handelsware						
Erträge Leistungen für Dritte						
...						
2. Reduzierung von Aufwendungen für die Ermittlung der Sollkosten in T€						
Erträge Betriebshofdienstleistungen						
Erträge aus Mineralölsteuerrückerstattung						
Erträge aus Schadensersatzleistungen						
Erträge aus Vermietungen Fähre						
Erträge aus Charter Fähre						
...						
Aufwendungen ÖPNV (=gemeinwirtschaftliche Leistung) in T€						
D. Ergebnis und Abgleich Gewinn- und Verlustrechnung						
1. Ergebnis ÖPNV (=gemeinwirtschaftliche Leistung) in T€						
2. Ergebnis außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung in T€						
3. Erträge aus Verlustübernahme in T€						
4. Ergebnis in T€						

E. Abrechnung Anreizsystem				Busverkehr		Fährbetrieb	
1. Wirtschaftlichkeitsziele (Komponenten 1 und 2)							
Komponente W1: Sollkosten "durchschnittlich, gut geführt"							
vorab festgelegte K4-Sollkosten "gut geführt" (Basis: [Jahr], fortgeschrieben) in T€							
Ist-Kosten des Geschäftsjahres in T€							
Abgleich Soll-/Ist-Kosten des Geschäftsjahres in T€							
Grundsätzliche Bonus Gewährung? (Ja/Nein)							
<i>(Bei einer Unterschreitung der K4-Sollkosten wird ein Bonus entsprechend Komponente 2 gewährt, bei einer Überschreitung wird grundsätzlich kein Bonus gewährt)</i>							
Komponente W2: Plan-Ergebnis (nur Bonus)							
vorab festgelegtes Plan-Ergebnis des Geschäftsjahres gem. Plan-Trennungsrechnung in T€							
Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres in T€							
Abgleich Plan-/Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres in T€							
Bonus Komponente W2 in T€							
<i>(75 % der Unterschreitung werden als Bonus gewährt, Bus: Deckelung bei 600 T€, Fähr: Deckelung bei 30 T€)</i>							
2. Qualitätsziele (nur Malus)							
Komponente BQ1: Kundenzufriedenheit							
Globalzufriedenheit SL							
Zufriedenheit (erreichte Bewertungsgruppe)							
Malus Komponente BQ1 in T€							
<i>(Bus - Malus bei Bewertungsgruppe: "durchschnittlich" - 25 T€; "eher schlecht" - 50 T€; "schlecht"/"sehr schlecht" - 75 T€)</i>							
Komponente BQ2: Pünktlichkeit							
Ist-Pünktlichkeitsquote (bis 10 Minuten)							
Zielwert Pünktlichkeitsquote: >= 95 %							
Abgleich Ist-/Ziel-Pünktlichkeitsquote							
Malus Komponente BQ2 in T€							
<i>(Bus - Malus bei Unterschreitung: 25 T€ für jeden vollen Prozentpunkt der Unterschreitung der Zielquote; Deckelung bei -75 T€)</i>							
Komponente BQ3: Emissionsfreie Busse							
Ist-Anzahl emissionsfreier Busse							
Anzahl emissionsfreier Busse gem. Beschaffungsplanung auf Grundlage Zielvorgabe RNVP							
Abgleich Ist-/Ziel-Anzahl							
Malus Komponente BQ3 in T€							
<i>(Bus - Malus bei Unterschreitung: -50 T€; Deckelung bei 50 T€)</i>							
Komponente FQ1: Beschwerden zum Thema Personal							
Anzahl Beschwerden							
Zielwert (Mittelwert Anzahl Beschwerden der letzten 3 Jahre)							
Abgleich Ist-/Ziel-Anzahl							
Malus Komponente FQ1 in T€							
<i>(Fähr - Malus bei Überschreitung des Zielwertes - 10 T€)</i>							
Ermittlung Gesamtbonus SL/LVG aus den o. a. Komponenten							
Personalzahl in VZK							
Personalschlüssel in %							
Aufteilung des Gesamtbonus auf SL/LVG anhand Personalschlüssel IST-Jahr							
3. Wirtschaftlichkeitsziel (Komponente 3)							
Komponente W3: Fehlzeitenquote							
Ist- Fehlzeitenquote in %							
Zielwert Fehlzeitenquote: <= 8 %							
Malus Komponente W3 in T€							
<i>(Malus bei Überschreitung Bus: -78 T€ SL, -22 T€ LVG, Deckelung bei in Summe -100 T€; Malus bei Überschreitung Fähr: -5 T€)</i>							
3. Zusammenfassung							
				SL	LVG	Gesamt	Gesamt
Bonus/Malus aus Wirtschaftlichkeits- und Qualitätszielen in €							
F. Finanzieller Nettoeffekt und Überkompensationskontrolle							
1. Busverkehr (gemeinwirtschaftliche Leistung)							
vorab festgelegter Ausgleichsparameter (Plan-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung) in T€							
zzgl. angemessener Gewinn (3 % der Planaufwendungen) in T€							
Abrechnung Anreizsystem (Bonus/Malus) in T€							
Soll-Ausgleich des Geschäftsjahres in T€							
Ist-Aufwendungen in T€							
./ Ist-Erträge in €							
Ist-Ergebnis gemeinwirtschaftliche Leistung (=finanzieller Nettoeffekt) in T€							
Abrechnung Anreizsystem (Bonus/Malus) in T€							
Vergleich Soll-Ausgleich und finanzieller Nettoeffekt - maximaler Ausgleich in T€							
2. Fährbetrieb (gemeinwirtschaftliche Leistung)							
Soll-Aufwendungen ("durchschnittlich, gut geführt") in T€							
./ Ist-Erträge in T€							
Soll-Ausgleich in T€							
Ist-Aufwendungen in T€							
./ Ist-Erträge in €							
Ist-Ergebnis gemeinwirtschaftliche Leistung (=finanzieller Nettoeffekt) in T€							
Abgleich Soll-Ausgleich und finanzieller Nettoeffekt - maximaler Ausgleich in T€							
G. Nachrichtliche Aufstellung der Ausgleichsleistungen und Zuschüsse							
	SL GmbH	LVG GmbH	Konsolidierung	SL/LVG konsolidiert	davon Busverkehr	davon Fährbetrieb	
1. Erfolgswirksame Ausgleichsleistungen und Zuschüsse in T€							
Verlustübernahme							
Betriebskostenzuschüsse							
Investitionszuschüsse (vereinnahmt)							
Erträge aus Kapitalzuschüssen							
Kommunalisierungsmittel							
Ausgleichszahlungen für kostenlose Beförderung Schwerbehinderter							
...							
2. Erfolgsneutrale Ausgleichsleistungen und Zuschüsse in T€							
...							

*) touristische Verkehre, Shuttle-Bus-Verkehr Herrrentunnel und Mietomnibusverkehr

An/To: Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), Lübeck
Herrn Andreas Ortz, Frau Janine Boden, Herrn Günter de Haas

Kopie/CC: Erik Pelizäus, PwC Legal

Von/From: Maximilian Rohs, PwC WPG; Christiane Henrich-Köhler, PwC WPG

Datum/Date: 24. August 2020

Betreff/Subject: Anlage 5 zur Betrauung Fähre: Konzeptbeschreibung zum Anreizsystem

1. Vorbemerkungen

Analog des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) für die gemeinwirtschaftliche Leistungserbringung im ÖPNV und demzufolge entsprechend Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007¹ (VO 1370/2007) soll auch für den Fährbetrieb der SL ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung und Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität

implementiert werden.

Wesentliche Vorgabe der VO 1370/2007 ist, dass die Verordnung ausschließlich die Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste (in diesem Fall des Fährbetriebes) im Auge hat. Ein Abstellen auf das Gesamtunternehmensergebnis an Stelle des Ergebnisses der gemeinwirtschaftlichen Leistung ist nach unserem Dafürhalten nur dann vertretbar, wenn das Ergebnis der Geschäftsbereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung unwesentlich ist. Bei der SL handelt es sich hierbei beispielsweise um Werkstattleistungen für Dritte, Gelegenheitsverkehre, ÖPNV etc., deren Anteil am Gesamtumsatz der SL nicht als unwesentlich einzustufen ist, so dass in Bezug auf das Anreizsystem für die SL auf die gemeinwirtschaftliche Leistung abgestellt werden muss.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/169 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22)

Demzufolge muss auch die Zweckbindung eines ggf. entstehenden Bonustopfes geregelt werden. Eine in der Praxis häufig anzutreffende Möglichkeit ist, den Bonus im Rahmen bestehender Bonussysteme (z. B. Betriebsvereinbarungen) als Vergütungsbestandteil zu verwenden. Alternativ können hiermit bestimmte Projekte im Fährbetrieb (z. B. zur Qualitätserhöhung, zur Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit) oder auch Innovationsprojekte (z. B. Einsatz alternativer Fahrzeugtechnologien) finanziert werden. Ein Bonus kann auch als Kapitaleinlage des Gesellschafters ausgestaltet werden, dies sollte jedoch in steuerlicher Hinsicht geprüft werden.

2. Anreizsystem für den Fährbetrieb der Stadtverkehr Lübeck GmbH

2.1. Beschreibung des Konzeptes

Das Konzept zu einem Anreizsystem für den Fährbetrieb der SL baut auf einem integrierten Ansatz aus Wirtschaftlichkeitszielen auf, die bei Übererfüllung bis zu einer Überkompensationsperre zum Bonus führen und aus Qualitätszielen, deren Nicht-Erfüllung mit einem Malussystem bewertet wird. Ein Malus bezogen auf die Qualitätsziele wird mit dem Bonustopf aus der Übererfüllung der Wirtschaftlichkeit verrechnet. Eine Malussumme, die größer als der Bonustopf ist, löst keine Zahllast der SL aus.

Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit werden drei Ziele definiert: Erfüllung oder Unterschreitung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“, Erfüllung oder Unterschreitung des Plan-Ergebnisses sowie Senkung der Fehlzeitenquote.

Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Für das 1. Ziel wird auf die Erfüllung oder Unterschreitung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“, wobei sich die Zielfestlegung ausschließlich auf die betrieblichen Funktionsbereiche² bezieht (K 4 - Sollkosten), abgestellt. Kosten für Projekte, aperiodische Aufwendungen, Kosten für Altersversorgung etc. werden nicht in die Zielfestlegung einbezogen, sondern neutral gestellt. Hierbei stellt die Erreichung oder Unterschreitung der vorab ermittelten und festgelegten K 4-Sollkosten das Wirtschaftlichkeitsziel dar. Die Zielerreichung wird durch den Vergleich der zuvor festgelegten K 4 - Sollkosten mit den Ist-Kosten gemäß Ist-Trennungsrechnung gemessen.

Ziel: Die Ist-Kosten der definierten gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäß Ist-Trennungsrechnung unterschreiten die Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“.

Die Unterschreitung der K 4 - Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“ führt zur Gewährung eines Bonus, welcher anhand des 2. Zieles „Unterschreitung des Plan-Ergebnisses“ bemessen wird (siehe Ausführungen nachfolgend).

² Betriebliche Funktionsbereiche: Fährbetrieb – Schiffsführer, Fährbetrieb – Fährgehilfen, Fahrdienst, Disposition/Regie, Treibstoffversorgung/-verbrauch, Instandhaltung Schiffe, Schiffsvorhaltung Grundstücke und Gebäude, Marketing/Vertrieb sowie Verwaltung/zentrale Dienste.

Werden die K 4 – Sollkosten überschritten, wird grundsätzlich kein Bonus gewährt. Die Erfüllung der K 4 – Sollkosten stellt somit die Voraussetzung für eine grundsätzliche Bonusgewährung dar.

Plan-Ergebnis

Für das 2. Ziel wird auf das Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung des Fährbetriebs gemäß Trennungsrechnung abgestellt. Hierbei stellt die Erreichung oder Unterschreitung des vorab festgelegten Parameters (= Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäß Plan-Trennungsrechnung) das Wirtschaftlichkeitsziel dar. Die Zielerreichung wird durch den Vergleich des in der Plan-Trennungsrechnung vorab festgelegten Soll-Ausgleiches mit dem Ist-Ausgleich der Ist-Trennungsrechnung gemessen.

Ziel: Das Ist-Ergebnis der definierten gemeinwirtschaftlichen Leistung im Fährbetrieb gemäß Ist-Trennungsrechnung unterschreitet das Plan-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung im Fährbetrieb gemäß Plan-Trennungsrechnung.

Die Unterschreitung des geplanten Ergebnisses der gemeinwirtschaftlichen Leistung führt zur Gewährung eines Bonus. Der Bonus bemisst sich prozentual an der Unterschreitung des Plan-Ergebnisses. Hierbei werden 75 % der Unterschreitung als Bonus gewährt. Der maximal erzielbare Bonus aus der Erreichung dieses Wirtschaftlichkeitszieles wird durch eine Deckelung in Höhe von 30 T€ begrenzt.

Fehlzeitenquote

Für das 3. Ziel wird auf die dauerhafte Senkung der Fehlzeiten³ abgestellt. Hierbei stellt die Erreichung oder Unterschreitung der Zielvorgabe zur Fehlzeitenquote (gemäß Definition im Konzern der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH) das Wirtschaftlichkeitsziel dar. Die Zielerreichung wird durch den Vergleich der vorab festgelegten Zielvorgabe mit dem Ist-Wert gemessen. Die Erreichung dieses Wirtschaftlichkeitszieles wird ausschließlich als Malussystem bei Verfehlung ausgestaltet.

Ziel: Die Fehlzeitenquote im Fährbetrieb liegt bei oder unter 8 %.

Hierbei wird die Ist-Fehlzeitenquote im Fährbetrieb mit dem Zielwert von 8 % verglichen. Für die Überschreitung der Zielvorgabe wird ein Malus in Höhe von 5 T€ angesetzt.

Sicherung der Qualität

Die Qualitätskomponente innerhalb des Anreizsystems für den Fährbetrieb der SL wird auf Basis von einem objektiven Qualitätskriterium ausgestaltet. Als Qualitätskriterium wird die Verringerung der Beschwerden zum Thema Personal betrachtet.

Die Qualitätszielerreichung wird ausschließlich als Malussystem bei Verfehlung des gesetzten Zieles ausgestaltet.

³ Fehlzeiten sind u. a. Ausfallzeiten durch Krankheiten, Unfälle, Arbeitsunfälle, Kur.

Beschwerden zum Thema Personal (objektives Qualitätskriterium)

In Bezug auf das Qualitätskriterium „Beschwerden“ sieht das Anreizsystem als Qualitätsziel vor, die Anzahl der Beschwerden zu personalbezogenen Themen dauerhaft zu senken.

Ziel: Die Anzahl Beschwerden zum Thema Personal ist gleich oder geringer als im Vorjahr.

Hierbei wird zum Startzeitpunkt des Anreizsystems als Vergleichswert der Mittelwert der Anzahl Beschwerden zum Thema Personal aus den letzten drei Jahren angesetzt. Dieser stellt den Vergleichsmaßstab für den Istwert im Folgejahr dar. Bei einer Erhöhung der Anzahl der o. a. Beschwerden im Vergleich zum Mittelwert bzw. zum Vorjahr wird ein Malus in Höhe von 10 T€ angesetzt.

Vorgehensweise zur Bonusermittlung

Zunächst wird aus der Erreichung der beiden Wirtschaftlichkeitsziele - Sollkosten „gut geführt“ sowie Plan-Ergebnis - der Bonus für den Fährbetrieb der SL ermittelt. Davon ausgehend werden ggf. anfallende Malusse durch die Verfehlung des Fehlzeitenzieles und des definierten Qualitätszieles bonusmindernd gegengerechnet, so dass der dann ggf. auszahlende Bonus feststeht.

Integriertes System

Ein rechnerischer Bonus für die Wirtschaftlichkeit wird um die Summe des Malus für Qualitätsverfehlung reduziert, so dass eine Bonusgewährung nur erfolgt, wenn ein positiver Saldo verbleibt. Das Malussystem bei Nicht-Erreichung der Qualitätsziele greift nur, wenn mindestens ein Wirtschaftlichkeitsziel erreicht wurde. Wenn die Wirtschaftlichkeitsziele in Gänze nicht erreicht werden, entfällt die Sanktionierung der Qualitätszielerreichung.

Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle des Aufgabenträgers Hansestadt Lübeck für die Durchführung und das Controlling dieses Anreizsystems ist § 8 der Betrauung zu entnehmen. Die zuständige Stelle hat die schriftlichen Dokumentationen zur Zielfestlegung und Abrechnung des Anreizsystems (Bericht zur Ermittlung der K 4 - Sollkosten, Bericht zur Trennungsrechnung inkl. Abrechnung des Anreizsystems) vertraulich zu behandeln.

Zweckbindung

Ein Bonus aus diesem Anreizsystem ist ausschließlich für Zwecke im Zuge der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung zu verwenden. Im Falle eines Bonus für den Fährbetrieb der SL wird dieser im Rahmen eines Prämiensystems als Bonus an die Mitarbeiter im Fährbetrieb der SL ausgeschüttet.

Die durch die Verwendung entstehenden Aufwendungen werden nicht dem Ergebnis des Fährbetriebes zugerechnet.

Erstmalige Anwendung

Das Anreizsystem wird erstmals für das Geschäftsjahr 2021 angewendet.

3. Ermittlung und Fortschreibung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Ermittlung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Die Ermittlung der K 4 - Sollkosten erfolgt im Zuge einer analytischen Kostenermittlung und -bewertung, die bereits in der Umsetzung der Bestandsbetrauung nach Altmark Trans zur Ermittlung des vorab festzulegenden Parameters angewandt wurde. Die analytische Kostenermittlung und -bewertung umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Die Ist-Kosten werden aus der Kostenstellenrechnung abgeleitet und definierten Unternehmens- bzw. Teilprozessen zugeordnet.
- Für die Teilprozesse werden die kostenrelevanten Ressourcen (insbesondere Personalbestand, Fahrzeuganzahl) sowie deren spezifische Kosten ermittelt. Als Voraussetzung für den folgenden Vergleich werden hier des Weiteren Normierungen der Ressourcen (z. B. Personale in Vollzeitäquivalente) nach anerkannten Grundsätzen vorgenommen.
- Dem normierten Fährunternehmen wird ein fiktives Best-Practice-Unternehmen, das aus Best-Practice-Benchmarks der Teilprozesse gebildet wird, gegenübergestellt. Das Fährunternehmen ist zwar fiktiv, berücksichtigt aber die konkreten Rahmenbedingungen des realen, zu beurteilenden Fährunternehmens und bildet unter diesen die als Best Practice erzielbaren Kosten- und Produktivitäts-Benchmarks für das reale Unternehmen ab.
- Unternehmensstrukturelle Besonderheiten, die sich nicht in Standard-Benchmarks ausdrücken lassen, werden, falls notwendig, in einem weiteren Schritt durch Zuschläge berücksichtigt.
- Das Ergebnis der Analyse ist ein unternehmensbezogener optimaler Kostensatz.
- Der letzte Schritt besteht darin, den optimalen Kostensatz „best“ auf den von Kriterium 4 geforderten Maßstab „gut“ anzupassen, indem Zuschläge gewährt werden, die sich daran orientieren, was effiziente Fährunternehmen erreicht haben.
- Somit liegt ein Sollkostensatz „durchschnittlich, gut geführt“ vor, der im letzten Schritt für die Folgejahre zur Vorabfestlegung des Wirtschaftlichkeitszieles fortzuschreiben ist.

Erstmalig werden die K 4 - Sollkosten im Jahr 2020 auf Basis des Geschäftsjahres 2019 ermittelt und für die Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben, damit das Wirtschaftlichkeitsziel für die erstmalige Anwendung im Jahr 2021 vorab festgelegt ist. Die nächste Ermittlung ist dann im Folgejahr 2021 auf Basis des Geschäftsjahres 2020 mit einer Fortschreibung für die Jahre 2021 und 2022 zur Ermittlung des Zielwertes für das Jahr 2022 vorgesehen.

Fortschreibung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Der auf Basis des Geschäftsjahres 2020 (und den folgenden Ermittlungsperioden) ermittelte Sollkostensatz ist jährlich für die Ermittlung des Wirtschaftlichkeitszieles für das Folgejahr nach den folgenden Maßgaben fortzuschreiben:

1. Der fortzuschreibende Sollkostensatz gliedert sich in:
 - a) Personalkosten,
 - b) Bezugskosten für Dieselkraftstoff,
 - c) Bezugskosten für Ersatzteile,
 - d) Kapitalkosten (Schiffe und sonstiges Anlagevermögen),
 - e) Sonstige Kosten.

2. Die Fortschreibung erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres. Sofern Preisindizes für die Fortschreibung maßgeblich sind (Kostenarten b, c und e), ist jeweils die Änderung im Bezugsjahr des jeweiligen Indexes zugrunde zu legen und mit Hilfe der Excel-Trendfunktion zu prognostizieren. Für die Ermittlung der Änderung sind die veröffentlichten statistischen Jahresdurchschnittswerte im Bezugsjahr des Indexes mit den Jahresdurchschnittswerten im vorhergehenden Jahr zu vergleichen.

3. Die Fortschreibung wird auf Grundlage der Veröffentlichung der Indizes des Bezugsjahres durch das Statistische Bundesamt und der Prognose mit Hilfe der Trendfunktion ermittelt. Für die Fortschreibung der Kapitalkosten ist die Investitionsplanung des Folgejahres maßgeblich. Noch ausstehende kollektivrechtliche Abschlüsse sind mit ihren Auswirkungen auf die Personalkosten zu prognostizieren.

4. Für die einzelnen Kostenarten gilt:
 - a. Personalkosten:
Jährliche Änderung der Personalkosten auf Basis der tarifvertraglich vorgegebenen Steigerungsraten der bei SL und LVG in Anwendung befindlichen Tarifverträge (derzeit: TV-N SH sowie TV-LVG).
 - b. Bezugskosten für Dieselkraftstoff:
Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 2, respektive unternehmensspezifische Planansätze.
 - c. Bezugskosten für Ersatzteile:
Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 28 11 1.
 - d. Kapitalkosten:
Die Kapitalkosten setzen sich zusammen aus den Abschreibungen auf der Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten nach GuV und den Zinsaufwendungen des Anlagevermögens.
 - e. Sonstige Kosten:
Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindex Gesamtindex.

5. Fortschreibung der Kosten des Funktionsbereiches „Marketing/Vertrieb“

Die Kosten des Funktionsbereiches „Marketing/Vertrieb“ werden nicht kostenartenspezifisch mit Hilfe der o. a. Indizes fortgeschrieben, sondern unter Zugrundelegung der Entwicklung der Einnahmen aus Fahrscheinverkauf im Folgejahr auf Basis von Wirtschaftsplandaten als prozentuales Verhältnis von Marketing-/Vertriebskosten zu Einnahmen aus Fahrscheinverkauf. Hierbei wird ein Verhältnis von 10 % (ausgehend von K 4 - Bewertung anzusetzen) zugrunde gelegt.

6. Fortschreibung der Kosten des Funktionsbereiches „Verwaltung/Zentrale Dienste“

Die Kosten des Funktionsbereiches „Verwaltung/Zentrale Dienste“ werden nicht kostenartenspezifisch mit Hilfe der o. a. Indizes fortgeschrieben, sondern unter Zugrundelegung des Verhältnisses von Verwaltungskosten zu Gesamtkosten im Folgejahr. Hierbei wird ein Verhältnis von 9,5 % zugrunde gelegt.

Die Ergebnisse der Sollkostenermittlung und -fortschreibung werden jährlich in einem Bericht analog der bisherigen Vorgehensweise im Zuge der Umsetzung der Bestandsbetreuung dokumentiert und dem Aufgabenträger Hansestadt Lübeck vorgelegt.

4. Abrechnung des Anreizsystems in der Trennungsrechnung

Die Umsetzung und Abrechnung des integrierten Anreizsystems erfolgt im Rahmen der ohnehin jährlich durch die SL zu erstellenden Ist-Trennungsrechnung (Vorgaben siehe hierzu Anlage 4 der Betrauung). Die Abrechnung ist dementsprechend als Bestandteil in die jährliche Erstellung der Ist-Trennungsrechnung einzubeziehen.

5. Formale Anforderungen und Umsetzung des Anreizsystems

Aus der bereits angeführten objektiven Nachprüfbarkeit des Anreizsystems sind folgende Einzelanforderungen ableitbar:

1. Festlegung des Wirtschaftlichkeitsziels und der Qualitätsziele im Vorjahr für das Folgejahr.
2. Festlegung des Verfahrens der Beurteilung der Zielerreichung und der Bonusfestlegung.
3. Dokumentation der Zielerreichung und Bonusgewährung für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung.

Das Anreizsystem wird in dieser Form zunächst für einen Probezeitraum von drei Jahren (2021 bis 2023) eingeführt. Nach diesem Zeitraum werden die festgelegten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele gemeinsam überprüft und bewertet. Dies kann zu einer Neudefinition der Ziele bzw. der Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung nach Ablauf der Probezeit führen. Anschließend wird das Anreizsystem alle vier Jahre einer Revision unterzogen.

Ship particulars

Schiffsname:	„Berlin“
Schiffstyp:	Wagenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05116110
Bau Jahr / Werft:	1972 / J. G. Hitzler Lauenburg
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	196,232 t /m
Anzahl Fahrgäste:	250 Personen
Tragfähigkeit: 45 t	zulässiges Gesamtgewicht: 40 t
Zulässige Einzel-/ Dopellachslast:	11,5 t / 19 t
Tiefgang min / max:	1,915 m / 2,2 m
Freibord:	0,9 m
Länge über alles / über Fahrbahn:	32,5 m / 22,5 m
Breite über alles/ über Fahrbahn:	11,71 m / 6,5 m
Durchfahrtshöhe:	4,90 m
Ladehöhe / Ladefläche / Seitenhöhe:	4,9 m / 180 qm / 3,1 m
Hauptmaschine:	Deutz AG, 2 x 132 kW bei 1800 U/min
Bunkerkapazität:	2 x 4817 cbm
Verbrauch:	ca. 20 ltr/h
Generator:	Hatz 30 kW
Antrieb:	Schottel Ruderpropeller SRP 100

Ship particulars

Schiffsname:	„Priwall VI“
Schiffstyp:	Personenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	04812110
Bau Jahr / Werft:	2015, Schiffswerft Hermann Barthel, Derben
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	94,3 t /m
Anzahl Fahrgäste:	190 Personen
Tiefgang max:	1,6m
Freibord:	1,19 m
Länge über alles:	26;97 m
Breite über alles:	6;33 m
Seitenhöhe:	2,6 m
Bunkerkapazität:	3800 Ltr.
Abwassertank:	1000 Ltr.
Frischwassertank:	500 Ltr.
Verbrauch:	ca. 10 ltr/h
Getriebe:	Twin Disc MGX 5065 und MG-5075 SC
Antrieb:	FPT Industrial, 120 kW, 1800 U/Min.
Schottel Pumpjet SPJ 57 RD	FPT Industrial 195 kW bei 2300 U/Min
Ruder:	Beckerruder
Propeller:	1 Fest Propeller 5flg. Durchmesser: 750 mm

Ship particulars

Schiffsname:	„Travemünde“
Schiffstyp:	Wagenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05116930
Bau Jahr / Werft:	1999, Flender Werft, Lübeck
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	387,6 t /m
Anzahl Fahrgäste:	250 Personen
Tragfähigkeit:	135 t
Zulässige Einzel-/ Dopellachslast:	20 t
Tiefgang min:	1,3 m
Freibord:	1,3 m
Länge über alles / über Fahrbahn:	37 m / 32 m
Breite über alles:	13,5 m
Ladefläche / Seitenhöhe:	416 qm / 2,6 m
Hauptmaschine:	Iveco Cursor 13-500, 367 kW bei 2000U/min.
Bunkerkapazität:	2x 15 cbm
1 Frischwtk, 1 Schmutzwtk. Stb.:	Je 9 cbm
1 Frischöltk,1 Altöltk.:	je 1,9 cbm
Verbrauch:	ca. 30 ltr/h
Generator:	Iveco 62kW bei 1500 U/min
Antrieb:	2 Voith Schneider je 260 kW

Ship particulars

Schiffsname:	„Pötenitz“
Schiffstyp:	Wagenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05116870
Bau Jahr / Werft:	1999, Flender Werft, Lübeck
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	387,6 t /m
Anzahl Fahrgäste:	250 Personen
Tragfähigkeit:	135 t
Zulässige Einzel-/ Dopellachslast:	20 t
Tiefgang min:	1,3 m
Freibord:	1,3 m
Länge über alles / über Fahrbahn:	37,27 m / 32 m
Breite über alles:	13,5 m
Ladefläche / Seitenhöhe:	416 qm / 2,6 m
Hauptmaschine:	Iveco Cursor 13-500, 367 kW bei 2000U/min.
Bunkerkapazität:	2x 15 cbm
1 Frischwtk, 1 Schmutzwtk. Stb.:	Je 9 cbm
1 Frischöltk,1 Altöltk.:	je 1,9 cbm
Verbrauch:	ca. 30 ltr/h
Generator:	Iveco 63kW bei 1500 U/min
Antrieb:	2 Voith Schneider je 260 kW

Ship particulars

Schiffsname:	„Priwall IV“
Schiffstyp:	Personenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05111490
Bau Jahr / Werft:	1965, Harmstorf, Lübeck
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	46 t /m
Anzahl Fahrgäste:	100 Personen
Tiefgang max:	1,72 m
Freibord:	0,77 m
Länge über alles:	20 m
Breite über alles:	4,66 m
Seitenhöhe:	2,49 m
Bunkerkapazität:	1500 Ltr.
Verbrauch:	ca. 6 ltr/h
Antrieb:	Deutz, 85 kW

Anlage 7 Grundstücke und Genehmigungen für den Fährbetrieb

Übersicht der Grundstücke und Mietverträge

1. Grundbuchauszug 73383
2. Mietvertrag Kurbetrieb Lübeck Pausenraum Priwall-Seite

Übersicht der Wasserpolizeilichen Genehmigungen

1. Genehmigung 11/66 vom 01.04.1966 inkl. Nachträge
 - Fahrzeuganleger TVM und Priwallseite
 - Betriebsbrücke TVM
 - Niedrigwasseranleger Priwall
 - Uferbereiche
 - Km 25,713 bis 25,895
2. Genehmigung 18/68 vom 10.04.1968 inkl. Nachträge
 - Norderfähranleger Priwallseite, rechtes Ufer „Südermole“
 - Km 26,7
3. Genehmigung 02/90 vom 22.01.1990
 - Norderfähre TVM-Seite, linkes Ufer
 - Km 26,7